

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2025)

SONDERMODUL KATEGORIEN 1-4-5 AKTUALISIERUNG

Datum der letzte Aktualisierung: **02/01/2026**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

G_1_04523: Für die Fraktionen des Hausmülls, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist

- Richtig: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zum Zwecke der Förderung der Verwertung zulässig, wobei das Prinzip der Nähe der Verwertungsanlage zu bevorzugen ist
- Falsch: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen zulässig, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, um deren Verwertung in den entferntesten Anlagen zu fördern
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet verboten, soweit sie nicht für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, wobei das Prinzip der Nähe zu bevorzugen ist
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet immer verboten

G_1_04524: Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle können in den Sammelstellen

- Richtig: Flächen für die Ketten der professionellen Gebrauchtgüterhändler, die über die entsprechende Ermächtigung verfügen, organisiert werden
- Falsch: die betroffenen Unternehmen frei Güter oder Teile derselben mitnehmen, die für ihre Tätigkeit nützlich (Metall, Kunststoff, Papier) und auch für den Verkauf zur Materialverwertung bestimmt sind
- Falsch: auf keinen Fall Flächen eingerichtet werden, in denen die Einwohner bzw. die professionellen Gebrauchtgüterhändler Güter tauschen oder Produkte entnehmen dürfen
- Falsch: die Einwohner frei Teile von Gütern mitnehmen, die für sie nützlich sein könnten

G_1_04525: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Verwertungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben R und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel D und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04527: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Entsorgungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben D und anschließender Nummerierung von 1 bis 15 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel R und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04528: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Entsorgung“

- Richtig: jedes residuale Verfahren, das keine Verwertung ist, nur in Ermangelung anderer Optionen anzuwenden ist und keine Verwertung von Ressourcen zulässt
- Falsch: die Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Umwelt
- Falsch: Recycling / Verwertung von Metallen und Metallverbindungen
- Falsch: die hauptsächliche Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel für die Energieerzeugung

G_1_04529: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „getrennte Sammlung“

- Richtig: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich konzipiert waren
- Falsch: die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Kontrolle, Reinigung, Demontage oder Reparatur besteht, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können
- Falsch: jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen

G_1_04530: Laut GVD Nr. 152/2006 ist mit „getrennter Sammlung“ die Sammlung,

- Richtig: bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit der Abfälle getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: die das Ablegen der Abfälle in spezifische Behälter, die sich je nach Herkunft der Abfälle unterscheiden, voraussetzt
- Falsch: bei der die Abfälle nicht getrennt werden
- Falsch: bei der die Abfallflüsse aufgrund der Herkunft gemeint getrennt werden

G_1_04531: Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Lagerung“

- Richtig: die Tätigkeiten für die Entsorgung, die eine Lagerung der Abfälle vorsehen, sowie die Tätigkeiten zur Verwertung mit Ansammlung der Abfälle laut einschlägigen Bestimmungen
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung, welche das Abholen und die vorläufige Sortierung vor der Sammlung der Bioabfälle vorsehen
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten zur Sammlung, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt bewirtschaftet wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern

G_1_04533: Gemäß GVD Nr. 152/2006 fallen in den Anwendungsbereich der Abfallbestimmungen

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle
- Falsch: Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude
- Falsch: gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre

G_1_04535: Zum „Bioabfall“ gehören laut Definition in GVD Nr. 152/2006

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: nicht biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: Abfälle jeglicher Art, wenn sie in Gärten und Parks hinterlassen wurden
- Falsch: Abfälle, die auf jeden Fall in Gärten und Parks vorkommen

G_1_04537: Laut GVD Nr. 152/2006 ist ein „gefährlicher Abfall“ ein Abfall,

- Richtig: der eine oder mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte
- Falsch: der weder eine noch mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte

G_1_04539: GVD Nr. 152/2006 definiert den „Abfallersterzeuger“ als das Subjekt, dessen Tätigkeit

- Richtig: Abfälle erzeugt und auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: keine Abfälle erzeugt
- Falsch: Abfälle erzeugt, und nicht als das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: die Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vorsieht, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der von anderen erzeugten Abfälle bewirkt

G_1_04542: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist ein „Abfall“ jeder Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- Falsch: den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigt

G_1_04543: Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen (GVD Nr. 152/2006) ist mit „jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ rechtlich gesehen Folgendes gemeint:

- Richtig: ein Abfall
- Falsch: ein Nebenprodukt
- Falsch: ein bereits gebrauchtes Produkt
- Falsch: ein recyceltes Produkt

G_1_04544: Die Abfälle, die auf den öffentlichen Straßen und Flächen oder auf öffentlich genutzten privaten Straßen und Flächen zurückgelassen werden, sind:

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: gefährlich
- Falsch: hausmüllähnliche Abfälle
- Falsch: Sonderabfälle

G_1_04546: Die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne der Gesetzesvorschriften ermächtigt sind
- Falsch: können durch gewerbsmäßig geführte Organisationssysteme ausschließlich selbsterzeugte gefährliche Abfälle bewirtschaften, um die Gefahr für die Umwelt zu reduzieren
- Falsch: sind implizit auch zur Behandlung der Abfälle ermächtigt
- Falsch: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle, nachdem sie überprüft haben, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, jenen Subjekten zurück, von denen sie die Abfälle anfangs erhalten haben

G_1_04548: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle

- Richtig: erfolgt mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit zertifizierten kompostierbaren Säcken
- Falsch: darf nur mit entleerbaren und wiederverwendbaren Behältern durchgeführt werden, da die italienische Rechtsordnung nicht die Verwendung von zertifizierten kompostierbaren Säcken vorsieht
- Falsch: kann mit jeder Art von Behälter oder Sack durchgeführt werden
- Falsch: ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen

G_1_04549: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle ist wie folgt durchzuführen:

- Richtig: mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit kompostierbaren Säcken, die von akkreditierten Einrichtungen zertifiziert wurden
- Falsch: durch die direkte Abgabe in der Sammelstelle
- Falsch: mit Einweg-Behältern aus PVC
- Falsch: mit Behältern aus recyceltem und verwertetem Material

G_1_04550: Die Sammelstelle für Hausmüll ist ein überwachter und für folgende Tätigkeiten ausgestatteter Bereich:

- Richtig: Sammlung
- Falsch: die zeitweilige Lagerung der Abfälle aus der Pflege von Grünflächen wie Laub, Mäh- und Schnittreste
- Falsch: Entsorgung durch Verfahren, die für die Umwelt ungefährlich sind
- Falsch: Verwertung

G_1_04551: In den Sammelstellen für Hausmüll können folgende Abfälle gelagert werden:

- Richtig: getrennt abgegebener Hausmüll
- Falsch: Abfälle, die ausschließlich von der Gemeinde erzeugt wurden und aus öffentlichen Parks und Gärten oder aus der Straßenreinigung stammen
- Falsch: nicht getrennt abgegebener Hausmüll, der zwecks Entsorgung in eigene kippbare Container gefüllt wird
- Falsch: gefährliche Sonderabfälle, die vorab gemäß den Bestimmungen über Gefahrgut gekennzeichnet und verpackt werden

G_1_04554: In den Sammelstellen für Hausmüll muss der Bodenbelag im Ablade- und Lagerbereich wie folgt sein:

- Richtig: undurchlässig
- Falsch: mit auf Wärme reagierendem Lack
- Falsch: aus unsortiertem Material
- Falsch: hygroskopisch

G_1_04556: Die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) besteht aus

- Richtig: sechs Ziffern und einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: sechs Ziffern, auf die 4 Buchstaben von A bis Z folgen
- Falsch: einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: zwei Zahlen von 1 bis 10

G_1_04557: Die Klassifizierung des Abfalls durch Zuweisung der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) erfolgt durch

- Richtig: den Erzeuger
- Falsch: den Besitzer
- Falsch: den Vermittler
- Falsch: den Transporteur

G_1_04558: Mit „Stabilisierung“ sind die Prozesse gemeint, die

- Richtig: die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern
- Falsch: nicht die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln

G_1_04562: In Bezug auf die Verantwortung in der Bewirtschaftung der Abfälle gelten genaue Regeln zu Lasten der folgenden Personen:

- Richtig: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Vermittler/Händler, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind
- Falsch: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind, mit Ausschluss des Händlers/Vermittlers
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle und des Transporteurs

G_1_04564: Der Ersterzeuger oder Besitzer der Abfälle sorgt für deren Behandlung

- Richtig: direkt oder mittels Überlassung an einen Vermittler / Händler oder durch deren Übergabe an ein Subjekt, das zur Behandlung oder zum Transport befugt ist
- Falsch: ausschließlich über eine Organisation von Vermittlern /Händlern und Subjekten, die Dienste für die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle erbringen
- Falsch: ausschließlich durch die Übergabe an ein öffentliches oder privates Subjekt, das für die Sammlung oder Beförderung der Abfälle zuständig ist
- Falsch: über ein öffentliches Netz von Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen

G_1_04566: Was die Verantwortung des Transporteurs von Abfällen betrifft, müssen die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen
- Falsch: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu öffentlichen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen bringen
- Falsch: nur die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen
- Falsch: in Erwartung der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen

G_1_04576: Den Regionen obliegt

- Richtig: die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne
- Falsch: die Organisation der getrennten Sammlung des Hausmülls
- Falsch: die Kontrolle über die Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftungsanlagen
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung des Hausmülls, bevor er der Verwertung und der Entsorgung zugeführt wird

G_1_04577: Die Abfallbewirtschaftungspläne werden ergriffen von

- Richtig: den Regionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den Gemeinden

G_1_04578: Die Regelung der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung fällt in die Zuständigkeit

- Richtig: der Regionen
- Falsch: der Gemeinden
- Falsch: der Provinzen
- Falsch: des Staates

G_1_04581: Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden wie folgt definiert:

- Richtig: von den Regionen nach Anhörung der betroffenen Provinzen und Gemeinden
- Falsch: direkt vom Staat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen

G_1_04584: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 muss die Mitteilung bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Durchführung der Abfallverwertung

- Richtig: alle fünf Jahre und auf jeden Fall bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: nur bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: nicht erneuert werden

G_1_04585: Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches können sich die Provinzen zur Ausübung der eigenen Funktionen im Abfallbereich folgender Subjekte bedienen:

- Richtig: der Agenturen für Umweltschutz
- Falsch: der Bevölkerung
- Falsch: keines anderen Subjekts
- Falsch: des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit

G_1_04587: Die Gemeindeverordnungen für die Abfallbewirtschaftung betreffen

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: Rückstände und Asche, die durch die Verbrennung von Hausmüll entstehen
- Falsch: Abfälle aus der Behandlung der Gewerbeabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle

G_1_04590: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist für die Errichtung und Betreibung der Abfallbewirtschaftungsanlagen

- Richtig: die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung je nach Art der Anlage und der ausgeführten Tätigkeit erforderlich
- Falsch: ausschließlich die Genehmigung mit einem vereinfachten Verfahren vorgesehen
- Falsch: keine Genehmigung für die Tätigkeit erforderlich
- Falsch: nur die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erforderlich

G_1_04591: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 und innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags um eine einheitliche Genehmigung in Bezug auf Abfälle

- Richtig: ermittelt die Region den Verfahrensverantwortlichen und beruft eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: beruft die Gemeinde eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: ist der Antragsteller berechtigt, mit der genehmigungsgegenständlichen Tätigkeit zu beginnen
- Falsch: ermächtigt die Dienststellenkonferenz die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage

G_1_04596: Zwecks Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich verfügt Art. 208 des GVD Nr. 152/2006, dass

- Richtig: Finanzgarantien erforderlich sind
- Falsch: immer ein Bürge notwendig ist, da die Bürgschaft die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: immer die Belastung einer Liegenschaft mit einer Hypothek notwendig ist, da sie die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: keine Finanzgarantien erforderlich sind

G_1_04598: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die einheitliche Umweltgenehmigung im Abfallbereich eine Gültigkeit

- Richtig: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann erneuert werden
- Falsch: von einem Jahr
- Falsch: auf unbeschränkte Zeit, unbeschadet des Willens des Inhabers, die Anlagen zu schließen
- Falsch: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann nicht erneuert werden

G_1_04599: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beläuft sich die Frist für die Beantragung der Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich

- Richtig: auf mindestens 180 Tage vor ihrem Ablauf
- Falsch: auf mindestens ein Jahr vor ihrem Ablauf
- Falsch: Sie wird nicht angegeben, da die einheitliche Umweltgenehmigung automatisch erneuert wird
- Falsch: auf 90 Tage vor Ablauf

G_1_04600: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für neue Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, bei kritischen Umweltbedingungen wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04601: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für Abfallanlagen enthalten sind, bei einem technischen Fortschritt, der eine bedeutende Reduzierung der Auswirkungen ermöglicht, mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden

G_1_04603: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung Folgendes zur Folge:

- Richtig: Aufforderung, Aufforderung und Aussetzung, Widerruf, je nach Schwere des Sachverhalts
- Falsch: nur eine Verwaltungsstrafe
- Falsch: nur eine Aufforderung
- Falsch: den unmittelbaren Widerruf der einheitlichen Umweltgenehmigung

G_1_04605: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 verhängt folgendes Subjekt die Strafe bei Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung:

- Richtig: die zuständige Behörde
- Falsch: das zuständige Ministerium
- Falsch: die Gemeindepolizei
- Falsch: der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet

G_1_04606: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 werden die Verfahren, welche die einheitliche Umweltgenehmigung für neue Anlagen für die Entsorgung und die Verwertung der Abfälle regeln, angewendet

- Richtig: für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs, die Änderungen bewirken, durch die die Anlagen nicht mehr der ausgestellten Genehmigung entsprechen
- Falsch: nur für die Umsetzung von Varianten kleinen Ausmaßes, die keine bedeutenden Änderungen bewirken
- Falsch: für jede Art von Änderung an der Anlage
- Falsch: für die Umsetzung von kleineren Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs

G_1_04607: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist die einmalige Genehmigung für Entsorgungs- und Verwertungsanlagen erforderlich für

- Richtig: die Entsorgungs- und Verwertungsanlage, die nicht den IPPC-Bestimmungen unterliegt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Volumenreduzierung durchführt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Trennung der Fremdstoffe vornimmt
- Falsch: die mobile Anlage zur Trocknung des Schlamms der Kläranlagen

G_1_04616: Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung

- Richtig: haben die Anwendung des Strafgesetzbuches zur Folge
- Falsch: haben keinerlei Strafe zur Folge
- Falsch: haben den unmittelbaren Widerruf der Genehmigung zur Folge
- Falsch: haben nur eine Geldstrafe zur Folge

G_1_04631: Die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren muss wie folgt erneuert werden:

- Richtig: alle 5 Jahre
- Falsch: nie
- Falsch: alle 10 Jahre
- Falsch: jedes Jahr

G_1_04639: Die Taten, die unter Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vollzogen werden, können

- Richtig: einen Straftatbestand darstellen
- Falsch: nur mit Verwaltungsstrafen geahndet werden
- Falsch: nur Verbrechen und nie Übertretungen darstellen
- Falsch: nur Übertretungen und nie Verbrechen darstellen

G_1_04640: Der Verstoß gegen die Abfallbestimmungen

- Richtig: kann die Anwendung der Einziehung zur Folge haben
- Falsch: kann nie die Anwendung der Einziehung, die im Umweltbereich ausdrücklich verboten ist, bewirken
- Falsch: wird mit Anordnung des Bürgermeisters festgestellt
- Falsch: ist nie ein Straftatbestand

G_1_04641: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können

- Richtig: sowohl strafrechtlicher Art als auch Verwaltungsstrafen sein
- Falsch: nur strafrechtlicher Art sein
- Falsch: sowohl Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein
- Falsch: nur Verwaltungsstrafen sein

G_1_04642: Im Fall einer unbefugten Abfallbewirtschaftung gilt für die Fahrzeuge, die im Zuge des unerlaubten Verhaltens verwendet wurden:

- Richtig: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, sofern sie nicht Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat
- Falsch: Sie müssen zu einer speziellen Hauptuntersuchung geschickt werden
- Falsch: Sie dürfen nicht der Einziehung unterliegen
- Falsch: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, auch wenn sie tatsächlich Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat

G_1_04643: Die Ablagerung von Abfällen, für die Verwaltungsstrafen vorgesehen sind, betrifft

- Richtig: alle Bürger
- Falsch: sowohl den Inhaber des Unternehmens als auch den technischen Verantwortlichen
- Falsch: nur den Inhaber des Unternehmens
- Falsch: nur den technischen Verantwortlichen

G_1_04647: Die Pflicht zur Aufbewahrung des Abfallerkennungsscheines ist festgelegt auf

- Richtig: drei Jahre
- Falsch: fünf Jahre
- Falsch: ein Jahr, bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt
- Falsch: vier Jahre

G_1_04648: Bei Verurteilung wegen Transports von gefährlichen Abfällen ohne Abfallerkennungsschein

- Richtig: kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs
- Falsch: kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs

G_1_04651: In Bezug auf organisierte Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung verordnet das Gericht mit der Verurteilung

- Richtig: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, wobei die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig ist
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, und erkennt bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt die Tilgung der Strafe an
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, aber es kann nicht die bedingte Strafaussetzung bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt gewähren
- Falsch: die bedingte Suspendierung, auch wenn der Schaden nicht beseitigt wird

G_1_04655: Wer Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Ermangelung der für die Ausübung vorgeschriebenen Genehmigung durchführt,

- Richtig: wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht ein Verbrechen
- Falsch: wird nur mit der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für Abbrennungen von Mengen bis zu drei Raummeter strafbar

G_1_04656: Jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung durchführt, wird, sofern die Tat kein schwerer wiegendes Verbrechen darstellt,

- Richtig: mit einer Haftstrafe in Verbindung mit einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe bestraft
- Falsch: mit einer Haftstrafe oder einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft

G_1_04660: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen
- Falsch: kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden
- Falsch: stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar
- Falsch: hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge

G_1_04661: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung durchführt,

- Richtig: begeht den Tatbestand der „unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit“
- Falsch: wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße geahndet
- Falsch: kann laut jüngstem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in keiner Weise bestraft werden
- Falsch: wird nur mit einer Verwarnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft und bei Tatwiederholung von den Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen

G_1_04719: Gemäß GVD Nr. 152/2006 sind „Altöle“

- Richtig: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind
- Falsch: synthetisches Öl, sofern es nicht industrieller Abstammung ist, das für den Verwendungszweck, für das es ursprünglich bestimmt war, nicht mehr geeignet ist
- Falsch: das mindestens einmal verwendete natürliche Öl, auch wenn es nochmals verwendet werden könnte
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Industrieöle, die mindestens einmal verwendet wurden, auch wenn sie noch verwendbar sind

G_1_04746: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind die Hersteller und Benutzer

- Richtig: für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nicht für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung weder der Verpackungen noch der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nur für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, und nicht für die Verpackungen verantwortlich
- Falsch: allein für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen, aber nicht der entsprechenden Abfälle verantwortlich

G_1_04758: Gemäß GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II ist ein Nebenprodukt jeglicher Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der einer weiteren Behandlung bedarf, die von der normalen industriellen Praxis abweicht, um verwendet werden zu können
- Falsch: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Hersteller oder von Dritten nicht verwendet wird

G_1_04759: Laut GVD 152/2006 muss ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist und für den es keinen Markt gibt

- Richtig: zeitweilig gelagert werden, um als Abfall behandelt zu werden
- Falsch: für höchstens 10 Jahre gelagert werden
- Falsch: für höchstens 3 Jahre gelagert werden
- Falsch: am Erzeugungsort gelagert werden, kann aber, da es hierfür keine einschlägigen Bestimmungen gibt, zeitlich unbegrenzt vor Ort bleiben

G_1_04774: Wann muss gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 der jährliche Beitrag an RENTRI bezahlt werden?

- Richtig: bei der Eintragung ins RENTRI und nachfolgend innerhalb 30. April eines jeden Jahres;
- Falsch: nur bei der Eintragung;
- Falsch: innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres;
- Falsch: es ist kein jährlicher Beitrag an RENTRI zu entrichten;

G_1_04775: Zu welchem Zeitpunkt muss die Berechnung der Mitarbeiter für die Eintragung in das RENTRI erfolgen?

- Richtig: zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird, vorausgeht;
- Falsch: zum 30. April des Vorjahres;
- Falsch: zum 1. Jänner des laufenden Jahres;
- Falsch: zum Datum an dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird;

G_1_04776: Welche der nachfolgenden Subjekte sind zur Eintragung ins RENTRI verpflichtet?

- Richtig: Die Körperschaften und Unternehmen die Abfälle behandeln;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 10 Mitarbeitern;
- Falsch: Die Privatpersonen;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 5 Mitarbeitern;

G_1_04777: Wer ist gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr.59 vom 04. April 2023 verpflichtet die Geolokalisierungssysteme zu installieren?

- Richtig: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 5 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 4 eingetragenen Subjekte, die nicht gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 1 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Hausabfälle transportieren;
- Falsch: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragenen Subjekte;

G_1_04778: Wie lauten die Fristen für die Übermittlung der Daten, die im chronologischen Ein- und Ausgangsregister für Abfälle enthalten sind?

- Richtig: Für Betreiber monatlich bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde. Für Bevollmächtigte bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde;
- Falsch: Mindestens einmal pro Jahr;
- Falsch: Ausschließlich monatlich, innerhalb Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde, sowohl für die Betreiber als auch für die Bevollmächtigten;
- Falsch: Innerhalb 30. April eines jeden Jahres;

G_1_04779: Der Lagerbestand ist eine Registrierung, die durchgeführt wird von:

- Richtig: Der Abfallbehandlungsanlage nur im Falle von Inspektionen oder Kontrollen durch die Kontrollbehörden;
- Falsch: Vom Beförderer von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Erzeugern von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Konsortien die für die Verwertung und das Recycling von bestimmten Abfallarten eingerichtet wurden;

G_1_04780: Wie erfolgt der Zugang zum RENTRI-Portal?

- Richtig: Mittels Authentifizierung mit Vorrichtungen der digitalen Identität des Subjekts das den Zugang durchführt (SPID, CIE oder CNS);
- Falsch: Über die Gesichtserkennung;
- Falsch: Mittels Eingabe von Benutzernamen und Passwort die bei der Registrierung vom Benutzer ausgewählt wurden;
- Falsch: Automatischer Zugang ohne Eingabe der Zugangsdaten;

G_1_04781: Welche Konsequenz ist vorgesehen, wenn ein verpflichtetes Subjekt die Eintragung in das RENTRI nicht innerhalb der festgelegten Frist vornimmt?

- Richtig: Unterliegt den vom GvD 152/2006 vorgesehenen Verwaltungsstrafen;
- Falsch: Erhält eine schriftliche Verwarnung ohne weitere Folgen;
- Falsch: Erhält eine Verlängerung um weitere 60 Tage, um seine Position richtigzustellen;
- Falsch: Wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit von Amts wegen eingetragen;

G_1_04782: Wer kann auf den Bereich „Benötigen Sie Hilfe?“ des RENTRI-Portals zugreifen, um Unterstützung zu erhalten oder die Arbeitsblätter einzusehen?

- Richtig: Alle Benutzer, auch nicht eingetragene, über den öffentlichen Bereich des Portals;
- Falsch: Nur die technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Ausschließlich Beamte des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit;
- Falsch: Nur die Erzeuger von Hausabfällen;

G_1_04783: Gemäß M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 ist das RENTRI wie folgt gegliedert:

- Richtig: In einen meldeamtlichen Bereich und einen Bereich zur Rückverfolgbarkeit;
- Falsch: In einen öffentlichen Bereich und einen privaten Bereich;
- Falsch: In einen allgemeinen Bereich und einen spezifischen Bereich;
- Falsch: In einen meldeamtlichen Bereich, einen öffentlichen Bereich und einen spezifischen Bereich;

G_1_04784: Wenn ein Betreiber eine Tätigkeit, die der Eintragungspflicht ins RENTRI unterliegt, nach Ablauf der im M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 vorgesehenen Fristen beginnt, wann muss die Eintragung erfolgen?

- Richtig: Sie muss vor der ersten Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregister erfolgen, das in digitaler Form zu führen ist.
- Falsch: Sie muss innerhalb Jänner des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Tätigkeit begonnen wurde.
- Falsch: Sie muss innerhalb des Monats erfolgen, in dem die Tätigkeit begonnen wird.
- Falsch: Die Eintragung ins RENTRI muss am selben Tag erfolgen, an dem die Erklärung des Tätigkeitsbeginns beim Handelsregister gemacht wird.

G_1_04785: Welche Daten der digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitscheine) müssen an das RENTRI übermittelt werden?

- Richtig: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Die Daten der digitalen FIR müssen niemals an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von Hausmüll müssen an das RENTRI übermittelt werden

G_1_04786: Kann der Beförderer, der in der Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe eingetragen ist, auf Anfrage des Erzeugers das FIR (Abfallbegleitschein) ausstellen?

- Richtig: Ja, er kann sowohl das digitale FIR als auch das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das digitale FIR ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Nein, der Beförderer kann das FIR niemals für den Erzeuger ausstellen

G_1_04787: Wenn ein Abfalltransport vom digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) begleitet wird, welcher Betreiber muss die vollständige Kopie des digitalen FIR an alle am Abfalltransport beteiligten Subjekte zurückschicken und innerhalb welcher Fristen?

- Richtig: Der Empfänger muss über RENTRI oder mittels Interoperabilität die vollständige Kopie des digitalen FIR für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle innerhalb von zwei Werktagen nach Übernahme der Abfälle zurücksenden
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Mit dem digitalen FIR entfällt die Pflicht des Empfängers, dem Erzeuger/Besitzer die vollständige Kopie des digitalen FIR zurückzusenden

G_1_04788: Von wem muss das digitale FIR (digitale Abfallbegleitschein) unterzeichnet werden?

- Richtig: Das digitale FIR muss von jedem am Abfalltransport beteiligten Betreiber (Erzeuger/Besitzer, Beförderer und Empfänger) digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Empfänger digital unterzeichnet werden

G_1_04789: Welche der folgenden Aussagen zum digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) ist korrekt?

- Richtig: Um die Kontrollen auf der Straße während des Transports zu erleichtern, wird der Abfall von einem Ausdruck des digitalen FIR begleitet. Alternativ ist die Möglichkeit gewährleistet, während des Transports das digitale Formular unter Verwendung mobiler Geräte vorzuzeigen.
- Falsch: Der Ausdruck des digitalen FIR ist immer verpflichtend und muss vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer manuell unterzeichnet werden.
- Falsch: Das digitale FIR muss immer in vier Kopien ausgedruckt werden (die erste und vierte Kopie sind für den Erzeuger/Besitzer bestimmt, die beiden anderen Kopien sind für den Beförderer und den Empfänger bestimmt).
- Falsch: Während des Transports der Abfälle ist die Vorlage des digitalen FIR nicht zulässig.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

T_1_05245: Die Aufgaben für die Regelungen im Straßenverkehrsbereich (Komponenten, Fahrzeuge, Fahrer und Kraftverkehr) innerhalb des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr obliegen

- Richtig: dem Departement für Verkehr und Schifffahrt
- Falsch: dem gesetzgebenden Amt
- Falsch: dem Departement für strategische Planung, Infrastruktursysteme, Netzverkehr, Informations- und Statistiksysteme
- Falsch: nur der territorialen Generaldirektion des Zentrums

T_1_05246: Die vier territorialen Generaldirektionen sind territoriale Gliederungen des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr und zuständig

- Richtig: für die Kraftfahrzeugämter auf territorialer Ebene, die in regionale Bereiche eingeteilt werden
- Falsch: je nach Anzahl der Zulassungen auf regionaler Ebene
- Falsch: je nach Anzahl der ausgestellten Genehmigungen
- Falsch: je nach Anzahl der Zulassungen auf Provinzebene

T_1_05247: Die Verwaltung der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, REN und der entsprechenden Genehmigungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ist folgenden Subjekten anvertraut:

- Richtig: den Kraftfahrzeugämtern
- Falsch: den Provinzen
- Falsch: den Beratungsbüros, die zur Tätigkeit im Transportbereich befähigt sind
- Falsch: den Regionen

T_1_05250: Aufgrund des Gesetzes Nr. 298/1974 kann der Güterkraftverkehr unterteilt werden in

- Richtig: Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr
- Falsch: gewerblichen Güterverkehr und gemischten Verkehr
- Falsch: gelegentlichen und regelmäßigen Verkehr
- Falsch: gemischten Verkehr und Werkverkehr

T_1_05253: Von den Verwaltungsbestimmungen für den Kraftverkehr sind die Lastkraftträger und die

- Richtig: Fahrzeuge mit besonderen Zweckbestimmungen befreit
- Falsch: Fahrzeuge für die Sammlung von festem Hausmüll befreit
- Falsch: Fahrzeuge für den Werkverkehr mit einer Gesamtmasse von über 6 t befreit
- Falsch: Fahrzeuge für den gewerblichen Güterverkehr mit einer Gesamtmasse unter 6 t befreit

T_1_05255: Die Unterscheidung zwischen „Eigennutzung“ und „Nutzung durch Dritte“

- Richtig: ist für den Besitz der Transportgenehmigung von Bedeutung
- Falsch: ist nur für den Fahrer des Fahrzeugs von Bedeutung
- Falsch: betrifft die Nutzung des Fahrzeugs aufgrund der technischen Merkmale
- Falsch: ist nicht für den Besitz der Transportgenehmigung von Bedeutung

T_1_05256: Die Unterscheidung zwischen „Eigennutzung“ und „Nutzung durch Dritte“

- Richtig: betrifft die wirtschaftliche Nutzung des Fahrzeugs
- Falsch: ist nicht für die Transportgenehmigung zwecks Ausübung des Transports von Bedeutung
- Falsch: ist nur für den Fahrer des Fahrzeugs von Bedeutung
- Falsch: betrifft die Nutzung des Fahrzeugs aufgrund der technischen Merkmale

T_1_05258: Unter den Bedingungen für die Ausübung des Werkverkehrs ist vorgesehen, dass

- Richtig: der Transport nicht die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Rechtssubjektes darstellt
- Falsch: der Transport die wirtschaftliche Haupttätigkeit darstellt
- Falsch: der Transport mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 6 t, die ohne Fahrer gemietet werden, erfolgen kann
- Falsch: die beförderten Güter Dritten gehören

T_1_05259: Gemäß Gesetz Nr. 298/1974 ist die Ausübung des Kraftfahrzeugwerkverkehrs abhängig von

- Richtig: einer spezifischen Lizenz, wenn Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 6 t verwendet werden
- Falsch: der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: der Unbedenklichkeitserklärung
- Falsch: einer vorhergehenden Mitteilung an die Behörde des Kraftfahrzeugamtes und des Verkehrs der Provinz

T_1_05260: Mit einem Fahrzeug, das mit einer Werkverkehrslizenz ausgestattet ist, können Güter befördert werden, die

- Richtig: die Tätigkeit des Inhabers betreffen und für die die Lizenz ausgestellt worden ist
- Falsch: ausschließlich Eigentum des Fahrers sind
- Falsch: ausschließlich Eigentum des Inhabers der Lizenz sein müssen
- Falsch: jeglicher Art und jeglichen Eigentums sein können

T_1_05264: Die Lizenz für den Werkverkehr mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 6 t

- Richtig: muss den Fahrzeugschein oder den Einheitlichen Fahrzeugschein begleiten
- Falsch: wird von der Landesverwaltung aufbewahrt, die für die Ausstellung zuständig ist
- Falsch: muss den Führerschein des Fahrers begleiten
- Falsch: muss am Rechtssitz des Unternehmens aufbewahrt werden

T_1_05266: Das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen ist

- Richtig: das Verzeichnis, in dem alle gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein müssen
- Falsch: das Verzeichnis, in dem alle Personen eingetragen werden, die die Prüfung für den Zugang zur Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens bestanden haben
- Falsch: die Liste der Fahrzeuge, die für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt sind
- Falsch: die Liste der Fahrzeuge mit einer Masse von über 1,5 t

T_1_05267: Die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen ist eine unabdingbare Voraussetzung

- Richtig: für alle Unternehmen, die den gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben möchten
- Falsch: nur für die Unternehmen, die den Kraftverkehr als zusätzliche Tätigkeit in Ergänzung zur Haupttätigkeit betreiben möchten
- Falsch: für alle Unternehmen, die den Werkverkehr von Gütern betreiben
- Falsch: für alle Unternehmen, die Fahrzeuge für den Güterverkehr kaufen möchten

T_1_05271: Die Unternehmen, die im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sind, müssen Folgendes einzahlen:

- Richtig: eine Eintragungsgebühr, die aufgrund des Fuhrparks und der Masse der Fahrzeuge berechnet wird
- Falsch: eine Konzessionsgebühr, um die Eintragung aufrecht zu halten
- Falsch: nach der Eintragung keine Jahresgebühren mehr
- Falsch: eine Gebühr aufgrund des Kapitals des Unternehmens, um die Betriebskosten des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Kraftverkehrsunternehmen decken zu können

T_1_05272: Die Eintragung im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen kann eine Eintragung

- Richtig: mit Einschränkungen, ohne Einschränkungen und Grenzen und in der Sondersektion sein
- Falsch: in der nationalen Sektion und in der Regionalsektion sein
- Falsch: mit Lastkraftwagen, mit Personenkraftwagen, mit Kradfahrzeugen sein
- Falsch: für Werkverkehr oder gewerblichen Güterverkehr sein

T_1_05273: In das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen können sich eintragen:

- Richtig: italienische Staatsbürger und EU-Bürger
- Falsch: nur italienische Staatsbürger
- Falsch: auch Nicht-EU-Bürger, wenn sie die italienische Staatsbürgerschaft beantragen
- Falsch: nur Nicht-EU-Bürger

T_1_05275: Der Erhalt, die Bearbeitung und die Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme der Anträge von Unternehmen um Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen obliegen

- Richtig: den Außenstellen des Kraftfahrzeugamtes
- Falsch: der Ortschaftspolizei
- Falsch: der Provinzpolizei
- Falsch: dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

T_1_05277: Um den Beruf des gewerblichen Straßentransportunternehmens ausführen zu können, muss Folgendes nachgewiesen werden:

- Richtig: die Ehrbarkeit, die fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Niederlassung
- Falsch: mindestens zehn Beschäftigte zu haben
- Falsch: mehr als vier Fahrzeuge zur Verfügung zu haben
- Falsch: in den letzten fünf Jahren an keinen Verkehrsunfällen beteiligt gewesen zu sein, bei denen Personen zu Schaden gekommen sind

T_1_05279: Um die Erlaubnis für die Ausübung des Berufes zu erhalten, müssen die gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen Folgendes belegen:

- Richtig: Voraussetzungen der Ehrbarkeit, der fachlichen Eignung, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Niederlassung sowie mindestens ein Fahrzeug in Verkehr setzen
- Falsch: nur den Besitz einer Berufsbildungsbescheinigung, die nach Besuch eines Kurses erzielt wurde
- Falsch: nur die Verfügbarkeit von finanziellen Ressourcen für die Ausübung der Tätigkeit
- Falsch: nur die dreijährige Erfahrung im Straßengüterverkehr mit jeglicher Art von Fahrzeugen

T_1_05282: Die Eintragung in das nationale elektronische Register (REN) bei dem Kraftfahrzeugamt der Provinz, in der das Unternehmen seinen Sitz hat,

- Richtig: ist für alle Unternehmen Pflicht, die den Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 1,5 t ausüben möchten
- Falsch: ist nur für jene notwendig, die mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 12 t tätig sind
- Falsch: wird nur mittels Nachweis der Erfahrung im Kraftverkehrsbereich erworben
- Falsch: ist nur für jene notwendig, die internationalen Kraftfahrzeugverkehr betreiben

T_1_05285: Die Pflicht, dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen den Verlust der finanziellen Leistungsfähigkeit zu melden, obliegt

- Richtig: dem Unternehmen und dem Subjekt, das die entsprechende Bescheinigung ausstellt
- Falsch: dem Verkehrsleiter
- Falsch: nur dem Unternehmen
- Falsch: nur dem Subjekt, das die entsprechende Bescheinigung ausstellt

T_1_05287: Im Rahmen der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr gilt die Voraussetzung der Ehrbarkeit als erfüllt, wenn sie vom Verkehrsleiter und vom Verwaltungsratsmitglied

- Richtig: einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), deren Anteile von einer öffentlichen Körperschaft gehalten werden, aufgewiesen wird
- Falsch: einer OHG (offene Handelsgesellschaft) aufgewiesen wird
- Falsch: eines Familienunternehmens aufgewiesen wird
- Falsch: einer KG (Kommanditgesellschaft) aufgewiesen wird

T_1_05291: Im Sinne des Art. 26 des Gesetzes Nr. 298/1974 bewirkt die widerrechtliche Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs

- Richtig: den Verlust der Voraussetzung der Ehrbarkeit
- Falsch: zivilrechtliche Haftungen
- Falsch: Disziplinarstrafen
- Falsch: Strafsanktionen

T_1_05292: Der Verkehrsleiter kann die Voraussetzung der Ehrbarkeit in folgendem Fall verlieren:

- Richtig: bei Anweisungen oder Weisungen an den Arbeitnehmer, die den Verstoß verursacht haben
- Falsch: nur bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen für Überholmanöver
- Falsch: ausschließlich für Verstöße, die ihm zuzuordnen sind
- Falsch: nur wenn gleichzeitig auch das Unternehmen die Voraussetzung verliert

T_1_05294: Um die finanzielle Leistungsfähigkeit für den Zugang zur Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs zu bestimmen, sind zu berücksichtigen:

- Richtig: das Kapital und die Reserven, über die das Unternehmen verfügt
- Falsch: die Schulden des Geschäftsjahres
- Falsch: nur die Immobilien des Inhabers
- Falsch: nur die Bankkontokorrents

T_1_05295: Im Rahmen der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr ist mit finanzieller Leistungsfähigkeit Folgendes gemeint:

- Richtig: die Fähigkeit des Unternehmens, den finanziellen Pflichten, die mit der Ausübung der eigenen Tätigkeiten zusammenhängen, nachzukommen
- Falsch: die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, die nur für den Kauf von Fahrzeugen erforderlich sind
- Falsch: die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, die nur für die Löhne der Fahrer erforderlich sind
- Falsch: jedes Jahr die Erreichung des Bilanzausgleiches in der Gewinn- und Verlustrechnung

T_1_05296: Für den Nachweis der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens wird Bezug genommen auf

- Richtig: die Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 1,5 t, über die das Unternehmen verfügt
- Falsch: alle Fahrzeuge, die Eigentum des Unternehmens sind, Anhänger und Sattelanhänger ausgenommen
- Falsch: alle Fahrzeuge, die den Fuhrpark des Unternehmens bilden
- Falsch: nur die Anhänger und Sattelanhänger, über die das Unternehmen verfügt

T_1_05299: Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens wird in folgenden Zeitabständen belegt:

- Richtig: jährlich
- Falsch: alle 5 Jahre
- Falsch: nur einmal
- Falsch: alle 2 Jahre

T_1_05303: Unter den erforderlichen Bedingungen für den Nachweis der Anforderung der Niederlassung seitens des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens ist

- Richtig: die Verfügbarkeit eines Sitzes, angemessener technischer Strukturen sowie von mindestens einem Fahrzeug und des Verhältnisses zwischen Fahrzeugen, Fahrern und Transporten vorgesehen
- Falsch: nur die Verfügbarkeit von Fahrzeugen und das Bestehen eines Zweitsitzes vorgesehen
- Falsch: nur die Verfügbarkeit eines Sitzes und von mindestens einem Fahrzeug, das Eigentum des Unternehmens sein muss, vorgesehen
- Falsch: die Verfügbarkeit eines aus mindestens zwei Fahrzeugen bestehenden Fuhrparks vorgesehen

T_1_05305: Das Wegfallen der Voraussetzung der Niederlassung eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens muss der zuständigen Behörde innerhalb folgender Frist mitgeteilt werden:

- Richtig: 30 Tage
- Falsch: 90 Tage
- Falsch: ein Jahr
- Falsch: 60 Tage

T_1_05306: Falls ein gewerbliches Güterkraftverkehrsunternehmen die Anforderung der Niederlassung nicht mehr erfüllt, wird das Kraftfahrzeugamt

- Richtig: eine Frist von höchstens sechs Monaten festlegen, innerhalb der das Unternehmen die eigene Position richtigstellen muss
- Falsch: dem Unternehmen eine Verwaltungsstrafe ausstellen
- Falsch: dem Unternehmen auch den Verlust der Voraussetzung der Ehrbarkeit mitteilen
- Falsch: das Unternehmen sofort aus dem REN löschen, ohne ihm die Möglichkeit einer Richtigstellung zu gewähren

T_1_05307: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr muss der Verkehrsleiter folgende Anforderungen erfüllen:

- Richtig: fachliche Eignung und Ehrbarkeit
- Falsch: Ehrbarkeit und Niederlassung
- Falsch: Hochschulabschluss
- Falsch: fachliche Eignung und Niederlassung

T_1_05308: Die Anforderung der fachlichen Eignung eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens wird belegt

- Richtig: mit dem Besitz der Bescheinigung der fachlichen Eignung seitens der Person, die als Verkehrsleiter angegeben wird
- Falsch: durch die Überprüfung der Schulabschlüsse
- Falsch: durch die Feststellung des Besitzes des Hochschulabschlusses als Ingenieur
- Falsch: mit einer Eigenbescheinigung

T_1_05309: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1071/2009 wird das Subjekt, das die Transporttätigkeiten des gewerblichen Transportunternehmens tatsächlich und dauerhaft verwaltet, bezeichnet als

- Richtig: Verkehrsleiter
- Falsch: die Person, die dem Unternehmen die Versorgung mit den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Rohstoffen gewährleistet
- Falsch: die Person, welche eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens sicherstellt
- Falsch: als Person, die vom Inhaber des Unternehmens bevollmächtigt wird, das Personal für die Transporttätigkeit anzuwerben

T_1_05311: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr wird die Anforderung der fachlichen Eignung belegt mit

- Richtig: einer Bescheinigung, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird
- Falsch: einer Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde
- Falsch: dem Fahrerqualifizierungsnachweis
- Falsch: dem Besitz eines Oberschulabschlusses

T_1_05312: Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1071/2009 ist die Bescheinigung der fachlichen Eignung für die Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs gültig

- Richtig: für den nationalen und internationalen Transport
- Falsch: nur für den nationalen Transport
- Falsch: nur für den internationalen Transport
- Falsch: für Transporte mit Ländern, die nicht der EU angehören

T_1_05314: Eine Person kann den Auftrag zur Ausübung der Funktion des Verkehrsleiters eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens

- Richtig: nur für ein Unternehmen erhalten
- Falsch: für zwei Unternehmen erhalten, wenn eines davon eine Kapitalgesellschaft ist
- Falsch: für mehrere Unternehmen erhalten
- Falsch: für zwei Unternehmen erhalten, wenn eines davon eine Personengesellschaft ist

T_1_05316: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr gehört zu den typischen Aufgaben des Verkehrsleiters:

- Richtig: die Verwaltung der Inspektions- und Hauptuntersuchungsverfahren der Kraftfahrzeuge
- Falsch: die Pflicht der Meldung an die Gerichtsbehörde von Tatbeständen, die ein vom Inhaber des Unternehmens begangenes Verbrechen darstellen
- Falsch: immer die Führung der Fahrzeuge
- Falsch: die Pflicht, die Wartung der Fahrzeuge persönlich durchzuführen

T_1_05319: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr muss der Verlust der Anforderung der fachlichen Eignung der zuständigen Behörde innerhalb folgender Frist mitgeteilt werden:

- Richtig: 30 Tage
- Falsch: 90 Tage
- Falsch: 60 Tage
- Falsch: ein Jahr

T_1_05320: Hat das gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen den Verkehrsleiter verloren und innerhalb der vorgesehenen Frist keinen neuen ernannt,

- Richtig: widerruft das Kraftfahrzeugamt die Genehmigung zur Ausübung des Berufes
- Falsch: darf das Unternehmen keine internationalen Transporte durchführen
- Falsch: verhängt das zuständige Kraftfahrzeugamt eine Strafe
- Falsch: verliert das Unternehmen selbst die finanzielle Leistungsfähigkeit

T_1_05321: Die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens findet statt bei

- Richtig: der Landesverwaltung der Provinz, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat
- Falsch: der Handelskammer der Hauptstadt der Region, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat
- Falsch: dem Kraftfahrzeugamt der Provinz, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat
- Falsch: der Region, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat

T_1_05325: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr besteht die Prüfung für den Nachweis der fachlichen Eignung für Verkehrsleiter aus

- Richtig: Fragen mit vier zur Auswahl stehenden Antwortmöglichkeiten und einer Übung mit einem Fall aus der Praxis
- Falsch: offenen Fragen und einer praktischen Fahrprüfung
- Falsch: sechzig offenen Fragen
- Falsch: offenen Fragen oder Fragen mit vorgegebener Antwort, nach Wahl der Kommission

T_1_05329: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr ist die Zulassung zur Prüfung für Verkehrsleiter für den gewerblichen Güterverkehr möglich

- Richtig: mit einem Mittelschulabschluss nach dem Besuch eines Pflichtkurses
- Falsch: mit dem Nachweis, mindestens fünf Jahre lang als Fahrer bei einem Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt gewesen zu sein
- Falsch: nur mit einem Hochschulabschluss
- Falsch: Es haben alle Zugang

T_1_05331: Bei Ausübung der Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs durch Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum bezieht sich die Erfüllung der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit

- Richtig: auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen und, falls der Transport mit Fahrzeugen durchgeführt wird, die auf den Zusammenschluss lauten, auch mit Bezug auf diese Fahrzeuge
- Falsch: auf den Verkehrsleiter
- Falsch: auf den dienstältesten Beschäftigten
- Falsch: nur auf das Konsortium oder auf die Genossenschaft

T_1_05332: Zwecks Eintragung von Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum in das REN gilt die Voraussetzung des Besitzes von Fahrzeugen als erfüllt

- Richtig: mit dem Besitz von Fahrzeugen der Unternehmen, die die vorgenannten Organisationen bilden
- Falsch: mit dem Besitz von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 t
- Falsch: obligatorisch mit dem Besitz von Fahrzeugen, die auf den Zusammenschluss lauten
- Falsch: obligatorisch mit dem Besitz von mindestens zwei Fahrzeugen der Unternehmen, die die vorgenannten Organisationen bilden

T_1_05335: Im Sinne des Gesetzes Nr. 298/1974 kann der Güterkraftverkehr als gewerblich bezeichnet werden, wenn

- Richtig: das Fahrzeug gegen Entgelt im Interesse von Personen verwendet wird, die nicht Inhaber des Fahrzeugscheines sind
- Falsch: die beförderten Güter Eigentum des Inhabers der Tätigkeit sind
- Falsch: er ausschließlich mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 6 t ausgeübt wird
- Falsch: er ausschließlich mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t ausgeübt wird

T_1_05336: Bei Beginn der Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs durch Betriebsabtretung (oder Betriebszweigabtretung) gilt für das abtretende Unternehmen:

- Richtig: Es wird aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen gestrichen
- Falsch: Es kann in Erwartung der Wiederaufnahme der Tätigkeit weiterhin für eine unbegrenzte Zeit im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen und im REN eingetragen sein
- Falsch: Es kann nur mit der Anforderung der Ehrbarkeit weiterhin im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein
- Falsch: Es kann weiterhin im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein, wird aber aus dem REN gestrichen

T_1_05337: Die Erfüllung der Anforderungen für die Betreibung des gewerblichen Güterkraftverkehrs und der Besitz von mindestens einem Fahrzeug

- Richtig: müssen vom Unternehmen während der gesamten Tätigkeit gewährleistet werden
- Falsch: müssen vom Unternehmen für die ersten drei Jahre gewährleistet werden; anschließend können sie mit weniger strengen Anforderungen ersetzt werden
- Falsch: sind nicht obligatorisch und das Unternehmen kann selbst entscheiden, ob es sich daran anpassen möchte oder nicht
- Falsch: ist nicht unbedingt erforderlich

T_1_05340: Ein gewerbliches Güterkraftverkehrsunternehmen muss nach dem Nachweis der Anforderungen für den Zugang zur Tätigkeit

- Richtig: mindestens ein Kraftfahrzeug in Verkehr setzen
- Falsch: einen Antrag um Eintragung in die Handelskammer einreichen
- Falsch: den Erlass der Genehmigung mit der Eintragung in das REN abwarten, um Fahrzeuge erwerben zu können
- Falsch: Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 t in Verkehr setzen

T_1_05341: Die Rechtstitel der Verfügbarkeit, die für die Ausübung des Güterkraftverkehrs zulässig sind, umfassen auch die Miete

- Richtig: ohne Fahrer
- Falsch: ohne Fahrer, beziehen sich aber auf Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 6 t
- Falsch: ohne Fahrer, soweit der Fahrer ausdrücklich ermächtigt ist
- Falsch: mit Fahrer

T_1_05342: Das Eigentum gehört zu den Rechtstiteln der Verfügbarkeit für ein Fahrzeug, das für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt ist,

- Richtig: auf jeden Fall
- Falsch: nur wenn es sich um Kapitalgesellschaften handelt
- Falsch: nur wenn das Fahrzeug eine Gesamtmasse von über 6 t hat
- Falsch: beschränkt auf Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t

T_1_05344: Im Bereich des gewerblichen Güterverkehrs ist die Verfügbarkeit aus dem Rechtstitel der Miete ohne Fahrer

- Richtig: für Fahrzeuge erlaubt, die für die gewerbliche Nutzung in Miete zugelassen sind
- Falsch: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 6 t erlaubt, die für die Eigennutzung zugelassen sind
- Falsch: für Fahrzeuge mit jeglicher Gesamtmasse erlaubt, die für die Eigennutzung zugelassen sind und für den gewerblichen Güterverkehr vermietet werden
- Falsch: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 6 t erlaubt, die für die Eigennutzung zugelassen sind und mit einer Werkverkehrslizenz ausgestattet sind

T_1_05346: Ein Transport ist widerrechtlich, wenn

- Richtig: er ohne Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen durchgeführt wird
- Falsch: illegale Einwanderer befördert werden
- Falsch: er mit Personen in unrechtmäßiger Position, ohne Haftpflichtversicherung und ohne Einzahlung des Beitrags an das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen durchgeführt wird
- Falsch: er mit einer zu hohen Ladung, an Tagen mit Verkehrsverbot oder ohne Anwendung der Pflichttarife durchgeführt wird

T_1_05348: Ein Subjekt, das mit der Werkverkehrslizenz ausgestattet ist und Tätigkeiten für Dritte ausübt,

- Richtig: kann wegen widerrechtlichen Transports bestraft werden
- Falsch: ist in keiner Weise strafbar
- Falsch: kann nur mit einer Disziplinarstrafe bestraft werden
- Falsch: haftet mit Schadenersatz

T_1_05352: Mit internationalem Güterverkehr sind

- Richtig: Fahrten von Fahrzeugen mit oder ohne Ladung zwischen zwei Staaten gemeint
- Falsch: ausschließlich die Fahrten mit Ladung zwischen zwei oder mehreren Staaten gemeint
- Falsch: nur die Transporte gemeint, die den Bestimmungen der Gemeinschaftslizenz unterliegen
- Falsch: nur die Transporte gemeint, die aus Nicht-EU-Ländern kommen oder für diese bestimmt sind

T_1_05355: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1072/2009, die von der Verordnung (EU) Nr. 1055/2020 ergänzt wurde, muss ein italienisches Unternehmen, das den internationalen gewerblichen Güterverkehr innerhalb der EU durchführt, über eine Gemeinschaftslizenz verfügen, wenn es Fahrzeuge

- Richtig: mit einer Gesamtmasse von über 2,5 t verwendet
- Falsch: mit einer Gesamtmasse unter 2,5 t verwendet
- Falsch: mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t verwendet
- Falsch: mit welcher Gesamtmasse auch immer verwendet

T_1_05363: Die Gemeinschaftslizenz für die Durchführung von internationalem gewerblichem Güterverkehr ist gültig in den Ländern

- Richtig: der EU, des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und der Schweiz
- Falsch: der EU, die Länder ausgenommen, die seit weniger als 15 Jahren Mitglieder der EU sind
- Falsch: der ehemaligen UdSSR
- Falsch: der CEMT

T_1_05364: Die Gemeinschaftslizenz ist erforderlich für den innergemeinschaftlichen

- Richtig: gewerblichen Güterverkehr mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 2,5 t
- Falsch: Transport von Medikamenten
- Falsch: sowohl gewerblichen als auch Werkverkehr mit Gütern
- Falsch: Werkverkehr

T_1_05365: Die Gemeinschaftslizenz für die Durchführung von internationalem gewerblichem Güterverkehr wird ausgestellt in

- Richtig: einer einzigen Originalausführung für das Unternehmen
- Falsch: derselben Anzahl an Kopien wie die der Lastkraftwagen
- Falsch: derselben Anzahl an Kopien wie die der Fahrer
- Falsch: zwei Originalausführungen jeweils für das Unternehmen und für den Fahrer

T_1_05367: Die beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz für die Durchführung von internationalen Transporten in der EU wird ausgestellt

- Richtig: vom Kraftfahrzeugamt der Provinz, in der das Unternehmen im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist
- Falsch: vom Amt der Landesverwaltung, die aufgrund des Rechtssitzes des Transportunternehmens zuständig ist
- Falsch: von der Präfektur-UTG
- Falsch: von der Region

T_1_05370: Um den internationalen Güterverkehr innerhalb der EU durchführen zu können, muss ein Bürger eines EU-Drittlandes, der ein Fahrzeug eines mit der Gemeinschaftslizenz ausgestatteten italienischen Unternehmens lenkt,

- Richtig: auch im Besitz der Fahrerbescheinigung sein
- Falsch: nur im Besitz eines nicht verfallenen Führerscheins sein
- Falsch: die Gemeinschaftslizenz auf sich selbst ausstellen lassen
- Falsch: die zuständige Behörde beim Transit an der Grenze benachrichtigen

T_1_05394: Die Genehmigungen aus dem italienischen Kontingent werden den Unternehmen aufgrund

- Richtig: der Rangliste der verfügbaren Genehmigungen, Erneuerung oder Übertragung der Inhaberschaft ausgestellt
- Falsch: des Alters des beantragenden Unternehmens ausgestellt
- Falsch: des Bestands des Fuhrparks des beantragenden Unternehmens ausgestellt
- Falsch: der finanziellen Leistungsfähigkeit, die vom beantragenden Unternehmen belegt wurde, ausgestellt

T_1_05397: Im Sinne der Verordnung (EG) 1072/2009 gilt für die „Fahrerbescheinigung“ für Fahrer außerhalb der EU, die für internationale Transporte in der EU zuständig sind:

- Richtig: Sie bescheinigt die Konformität des Arbeitsverhältnisses zwischen Fahrer und Kraftverkehrsunternehmen mit den geltenden Bestimmungen
- Falsch: Sie bescheinigt den Besitz des Führerscheins und der beruflichen Qualifikation des Fahrers
- Falsch: Sie ist einmalig für alle Fahrer eines Unternehmens, die weder Bürger eines EU-Mitgliedsstaates sind, noch sich langfristig aufhalten
- Falsch: Sie ist nur für die Unternehmen obligatorisch, die internationale Beförderungen außerhalb der EU tätigen

T_1_05404: Im CMR ist die erste Kopie des Frachtbriefes

- Richtig: für den Absender bestimmt
- Falsch: mit der Ware mitzuführen
- Falsch: von dem Subjekt einzubehalten, das die Ware konkret auflädt
- Falsch: vom Beförderer einzubehalten

T_1_05406: Im CMR gilt für die dritte Kopie des Frachtbriefes:

- Richtig: Sie wird vom Beförderer einbehalten
- Falsch: Sie muss der Verkehrspolizei überreicht werden
- Falsch: Sie wird dem Fahrer überreicht
- Falsch: Sie muss dem Auftraggeber überreicht werden

T_1_05416: Bei einem Fahrzeug, das gewerblichen Güterverkehr durchführt, unterliegt folgendes Dokument nicht der Straßenkontrolle durch die Polizei:

- Richtig: das Protokoll über den Einbau des Fahrtenschreibers
- Falsch: der Fahrzeugschein
- Falsch: die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: der Mietvertrag des Fahrzeugs, sofern zutreffend

T_1_05424: Das TIR-Verfahren stützt sich auf 5 Grundsätze, unter anderem:

- Richtig: Die im Ausgangsland ergriffenen Maßnahmen für die Zollkontrolle müssen von allen Transit- und Zielländern angenommen werden
- Falsch: Es bedarf einer Versicherung für jedes beförderte Gut
- Falsch: Die Zollkontrolle entfällt im Ausgangsland
- Falsch: Die Zollkontrolle wird durch eine Versicherung ersetzt

T_1_05427: Die Eintragung in das TIR-Register gestattet es,

- Richtig: das Carnet TIR für die Durchfahrt ohne Kontrollen an den Durchgangszollstellen in den Transitstaaten zu erhalten
- Falsch: dem Unternehmen, Mitglied der Vereinigung der internationalen Transporteure zu sein und in jedem EU-Land die Serviceleistungen der Vereinigung zu beanspruchen
- Falsch: ohne die erforderlichen Genehmigungen Transporte in alle Länder der EU und außerhalb der EU durchzuführen
- Falsch: frei in den Ländern zu verkehren, die der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT-Conferenza Europea dei Ministri dei Trasporti) beigetreten sind

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

G_1_04794: Es wird geschätzt, dass die Erderwärmung im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass etwa 65 % der von der Erdoberfläche abgegebenen Strahlungen

- Richtig: von den Treibhausgasemissionen zurückgewiesen werden
- Falsch: von den Treibhausgasemissionen aufgenommen werden
- Falsch: vom Wasserdampf aufgenommen werden
- Falsch: an das Weltall abgegeben werden

G_1_04798: Der Luftqualitätsindex (LQI)

- Richtig: ist ein zusammenfassender Indikator, der eine Schätzung des Zustands der Luft ermöglicht
- Falsch: beschreibt die Menge eines Schadstoffes, die von einer einzelnen Messstation erhoben wird
- Falsch: kann nicht zur Information der Einwohner in Bezug auf den Stand der Luftqualität über ausgedehnte Gebiete verwendet werden
- Falsch: ist für eine zusammenfassende Messung der Luftqualität nicht verwendbar

G_1_04799: Die Bewertung der Luftqualität obliegt

- Richtig: den Regionen und Autonomen Provinzen
- Falsch: den einzelnen Gemeinden
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den einzelnen Bürgern

G_1_04801: Folgende Körperschaft führt jährlich eine Schätzung der Schadstoffemissionen in Italien durch:

- Richtig: Höhere Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA)
- Falsch: INRCA
- Falsch: KRAFTFAHRZEUGREGISTER
- Falsch: ARBEITSUNFALLINSTITUT (INAIL)

G_1_04804: Die Grenzwerte für die Emissionen von Fahrzeugen werden von folgenden Bestimmungen festgelegt:

- Richtig: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen, was die Kohlendioxidemissionen betrifft
- Falsch: ausschließlich von weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber nicht auch von weltweiten Bestimmungen

G_1_04811: Der Treibhauseffekt ist auf die sogenannten „Treibhausgase“ zurückzuführen, unter denen

- Richtig: Kohlendioxid hervorsteht
- Falsch: sich keine Stickstoffoxide befinden
- Falsch: der Sauerstoff überwiegt
- Falsch: Kohlendioxid fehlt

G_1_04813: Die fortlaufend erlassenen EU-Bestimmungen zur Eindämmung der Luftverschmutzung durch motorbetriebene Fahrzeuge haben Folgendes erzwungen:

- Richtig: eine fortlaufende Reduzierung der zulässigen Grenzwerte für Schadstoffe, die in die Atmosphäre gelangen
- Falsch: die Streichung aller verkehrenden Fahrzeuge
- Falsch: den Austausch des Verbrennungsmotors aller verkehrenden Fahrzeuge mit einem anderen elektrischen Motor
- Falsch: für alle bereits verkehrenden Fahrzeuge Null-Schadstoffemissionen in die Atmosphäre

G_1_04819: Zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes

- Richtig: muss man eingreifen, bevor Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden sind
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgearbeitet und beschrieben wurden
- Falsch: muss bei Eintreten eines Ereignisses, das Ursache von Umweltbeeinträchtigungen ist, die ISPRA benachrichtigt werden, welche Anweisungen erteilt, um jede weitere negative Auswirkung zu vermeiden
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsgenehmigung (AIA) ausgearbeitet und beschrieben wurden

G_1_04828: Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes

- Richtig: in jeder Flussgebietseinheit errichtet
- Falsch: in jeder Gemeinde errichtet
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit errichtet
- Falsch: in jeder Region errichtet

G_1_04834: Auf der Grundlage der Qualitätsklasse der Gewässer bestimmen und ergreifen die Regionen in den Gewässerschutzplänen

- Richtig: die Maßnahmen, die für die Erreichung oder die Beibehaltung der Umweltqualitätsziele erforderlich sind
- Falsch: keine Maßnahme
- Falsch: allgemeine Richtlinien für die Festlegung der Maßnahmen, die die umsetzenden Subjekte zur Erreichung der Umweltziele ergreifen müssen
- Falsch: nur Schutzmaßnahmen für die Gewässer für den menschlichen Konsum

G_1_04844: Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:

- Richtig: alle Ableitungen, ausgenommen jene der häuslichen Abwässer in die Kanalisation
- Falsch: nur die Ableitungen von kommunalem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von häuslichem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von industriellem Abwasser

G_1_04845: Folgende Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden:

- Richtig: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW
- Falsch: Steinbrüche und Torflager auf Flächen von mehr als 20 Hektar
- Falsch: Müllverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung
- Falsch: Deponien von nicht gefährlichem Hausmüll mit einem Gesamtvolumen von über 100.000 m³

G_1_04850: Der Antrag um Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung muss wie folgt eingereicht werden:

- Richtig: 180 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 120 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: bis zum Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 90 Tage vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04856: Die Straftat der Umweltverschmutzung

- Richtig: ist ein von jedermann begehbare Verbrechen
- Falsch: kann ausschließlich von Subjekten begangen werden, die Tätigkeiten zur Bewirtschaftung im Abfallbereich ausüben, da es sich um ein Sonderdelikt handelt
- Falsch: ist eine Übertretung, die von jedermann begangen werden kann
- Falsch: wird von der Regional-/Landesagentur für Umweltschutz bestraft, da es sich um ein Umweltverbrechen handelt

G_1_04861: Die fahrlässigen Vergehen gegen die Umwelt

- Richtig: betreffen sowohl den Tatbestand der Umweltverschmutzung als auch der Umweltkatastrophe
- Falsch: sind eine juristische Fiktion, die allein der Rechtslehre dient
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltkatastrophe
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltverschmutzung

G_1_04862: Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine

- Richtig: Lebensgefahr oder eine Gefahr für die Unversehrtheit der Personen resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert

G_1_04869: Die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Standorten, die infolge der Verurteilung wegen Umweltverbrechen vorgesehen ist, wird angeordnet

- Richtig: vom Gericht, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Bürgermeister mit Anordnung

G_1_04871: Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung liegt vor, wenn

- Richtig: Taten zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten für die widerrechtliche Bewirtschaftung von großen Abfallmengen begangen werden
- Falsch: die Taten, auch geringen Umfangs, von mindestens drei Personen begangen werden
- Falsch: die durchführende Organisation zu kleineren Mengen als die bewirtschafteten ermächtigt ist
- Falsch: die rechtswidrige Abfallbewirtschaftung von einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung betrieben wird

G_1_04872: Juristische Personen sind im Verwaltungswege für strafbare Handlungen verantwortlich, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden

- Richtig: und zwar von Personen, die die Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft innehaben
- Falsch: immer dann, wenn keine Verantwortung einer natürlichen Person aufgedeckt wird
- Falsch: bei geteilter Haftung
- Falsch: ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einkaufs eines Produktes, das vom Betrieb verwendet wird

G_1_04877: Im Sinne der EU-Bestimmungen sind „Umweltschäden“:

- Richtig: eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert
- Falsch: jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer
- Falsch: ausschließlich die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume
- Falsch: nur eine Schädigung des Bodens, d. h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

G_2_04881: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine subjektive Voraussetzung
- Falsch: eine technisch-sanitäre Voraussetzung
- Falsch: eine Voraussetzung der Finanzkapazität

G_2_04884: In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine Voraussetzung der technischen Eignung, ausschließlich für Einzelunternehmen
- Falsch: keine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: die einzige Voraussetzung der technischen Eignung

G_2_04885: Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche

- Richtig: einige der persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten
- Falsch: dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben
- Falsch: keine der drei Antworten stimmt
- Falsch: dieselben objektiven Voraussetzungen erfüllen, die auch für den Bürgermeister gelten

G_2_04887: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der die betreute Ausbildungstätigkeit ausübt,

- Richtig: dem Beschäftigten eine angemessene Ausbildung und Information über die Ausübung der Tätigkeiten, für die die betreute Ausbildungstätigkeit ausgeübt wird, gewährleisten
- Falsch: der zuständigen Sektion die Leistung des Beschäftigten während des Zeitraums der betreuten Ausbildungstätigkeit mitteilen
- Falsch: diese für eine einzige Kategorie und Klasse durchführen
- Falsch: jedem Unternehmen, das gleichzeitig seine Dienste beansprucht, den Beginn und das Ende des Zeitraums der durchgeführten betreuten Ausbildungstätigkeit durch die Vorlage eines spezifischen Vordrucks unterbreiten

G_2_04888: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gehört es zu den allgemeinen Aufgaben des technischen Verantwortlichen

- Richtig: über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen
- Falsch: die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen
- Falsch: die allgemeine Tätigkeit des Unternehmens zu leiten
- Falsch: die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten

G_2_04890: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um

- Richtig: eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstoßenden Verhaltensweisen zu bestrafen
- Falsch: pünktlich die Abfalltransporte zu verwalten und die Fehler in Echtzeit zu berichtigen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und bei Bedarf die Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnisse in Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens zu übernehmen

G_2_04891: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit

- Richtig: auf effektive und kontinuierliche Weise aus
- Falsch: auf Anfrage und gemäß den Prioritäten des Unternehmens aus
- Falsch: auf effiziente und dauerhafte Weise aus
- Falsch: auf unternehmerische und professionelle Weise aus

G_2_04892: Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen für getrennten Hausmüll wird gewährleistet und bescheinigt

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

G_2_04894: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen
- Falsch: die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation, zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und an das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAIL) beizulegen sind
- Falsch: die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten

G_2_04895: Folgende Aussage ist korrekt: Der technische Verantwortliche

- Richtig: muss über die korrekte Anwendung der Vorschriften wachen, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind und die das Unternehmen zu befolgen hat
- Falsch: muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Installation und die Beseitigung der Verkehrszeichen zuständig sind, sorgen
- Falsch: muss für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, sorgen
- Falsch: ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Geländen sowie für die entsprechende Videoüberwachung verantwortlich

G_2_04896: Der technische Verantwortliche

- Richtig: ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig
- Falsch: ist der Vertreter der Arbeitnehmer, der über diese wacht
- Falsch: ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen
- Falsch: hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen

G_2_04898: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es unter anderem Aufgabe des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten vorzubereiten und zu unterzeichnen
- Falsch: für den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, zu sorgen
- Falsch: Verbotsmaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Kunden auf dem Betriebsgelände und Umweltschäden verursachen können
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan zu übermitteln

G_2_04901: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge von folgendem Subjekt bescheinigt werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens
- Falsch: nur vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion
- Falsch: vom Hersteller des Fahrzeugs

G_2_04902: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem

- Richtig: die Verfahren definieren, um kontrollieren zu können, dass die Kennziffer des Europäischen Abfallverzeichnisses für den zu transportierenden Abfall in der Verfügung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis angeführt ist
- Falsch: die gute Gebrauchsfähigkeit der eventuell im Betrieb vorhandenen Gabelstapler kontrollieren
- Falsch: das Verfahren für die nächtliche Überwachung der Betriebsgelände und des Parkplatzes der Fahrzeuge definieren
- Falsch: auf etwaige Unfälle im Betrieb achten

G_2_04904: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: im Rahmen einer Sichtkontrolle durch die Fahrer die Übereinstimmung der zu transportierenden Abfälle mit den Angaben des Erzeugers/Besitzers kontrollieren zu lassen
- Falsch: die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen
- Falsch: durch Laboranalysen die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Abfalls, der vom Erzeuger/Besitzer geliefert wurde, zu überprüfen
- Falsch: zu prüfen, ob der Erzeuger/Besitzer des Abfalls die technischen Merkmale der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge sowie die Fälligkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kennt

G_2_04905: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: soweit vorgesehen, die Vorgänge für das Laden, Abladen und Umladen der zu befördernden Abfälle korrekt durchzuführen
- Falsch: die Tätigkeiten für die periodische Wartung der Fahrzeuge für den Personentransport und die Hauptuntersuchung derselben zu verwalten
- Falsch: die Führerscheine der Fahrer rechtzeitig zu erneuern
- Falsch: falsche Manöver der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler zu vermeiden

G_2_04906: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist,

- Richtig: muss die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports gewährleisten
- Falsch: muss den Schichtwechsel der Fahrer und die Kontrolle der Feuerlöscher im Betrieb gewährleisten
- Falsch: kann sich für die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports interessieren
- Falsch: muss die Einzahlung der Kraftfahrzeugsteuer kontrollieren

G_2_04907: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der zu transportierenden Abfallladung koordinieren
- Falsch: sich hin und wieder über den Verlauf der Transporte informieren
- Falsch: periodische Sitzungen über die Verkehrslage in den Straßen rund um den Firmensitz leiten
- Falsch: die Arbeitsgruppe für die Sicherheit im Betrieb leiten

G_2_04908: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der Modalitäten für die Einhüllung der zu transportierenden Abfälle, die Kennzeichnung oder Verpackung, die während des Auf- und Abladens festgestellt wurden, koordinieren
- Falsch: sich um die Verwaltungsaufgaben für die Abnahme der Fahrzeuge im Kraftfahrzeugamt kümmern
- Falsch: über die beim Erzeuger/Besitzer angewendeten Modalitäten für die Abfalllagerung wachen
- Falsch: die Tätigkeit der Fahrer koordinieren, wenn der Erzeuger/Besitzer das System zur Probenahme und Analyse der eigenen Abfälle ändert

G_2_04909: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle

- Richtig: die Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle für Hausmüll zuständigen Personals zu bescheinigen und zu gewährleisten
- Falsch: die Analysen aller zur Sammelstelle gebrachten Abfälle durchzuführen
- Falsch: Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle gebracht werden, zu zerlegen
- Falsch: über die Zugänge zur Sammelstelle zu wachen

G_2_04911: Mit Bezug auf die Kategorie 8 – „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Beförderer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen
- Falsch: den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen
- Falsch: für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen
- Falsch: die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden

G_2_04913: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen,

- Richtig: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind
- Falsch: bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen für die Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat
- Falsch: zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen

G_2_04914: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz

G_2_04918: In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:

- Richtig: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein
- Falsch: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen

G_2_04920: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann der technische Verantwortliche denselben Auftrag für mehrere Unternehmen ausüben

- Richtig: sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist
- Falsch: immer
- Falsch: nie
- Falsch: sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet

G_2_04922: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss nach Beendigung des Auftrags des technischen Verantwortlichen

- Richtig: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies dem Unternehmen und der Regionalsektion immer mitteilen
- Falsch: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 20 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies nur der Regionalsektion mitteilen

G_2_04924: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sieht die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt) Folgendes vor:

- Richtig: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig von dem/den gesetzlichen Vertreter/n, der oder die vom Unternehmen angegeben werden, ausgeübt werden
- Falsch: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig vom technischen Leiter der Anlage ausgeübt werden
- Falsch: die unmittelbare Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens bis zur Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen
- Falsch: die unmittelbare Erteilung des Auftrages an den technischen Verantwortlichen eines anderen Unternehmens mit derselben ATECO-Einstufung nach dem Prinzip der geografischen Zuordnung

G_2_04927: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher muss das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe dies wie folgt mitteilen:

- Richtig: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bei der nächstmöglichen Gelegenheit ab Beendigung
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung

G_2_04928: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben die mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen wie folgt aufrecht:

- Richtig: bis die Regionalsektion die vom Unternehmen oder vom technischen Verantwortlichen gesendete Mitteilung über die Beendigung erhält
- Falsch: nur für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages
- Falsch: immer
- Falsch: bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält

G_2_04929: Bei Verlust der Voraussetzung der Aktualisierung des technischen Verantwortlichen wird die Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: mittels zertifizierter elektronischer Post eine entsprechende Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung der Eignung des technischen Verantwortlichen senden
- Falsch: das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe streichen
- Falsch: die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unverzüglich aussetzen
- Falsch: von Amts wegen das Unternehmen aus dem Handelsregister streichen

G_2_04942: In Unternehmen, die sich mit Abfällen befassen, ist das Überwachungsorgan laut GVD Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden,

- Richtig: nicht obligatorisch
- Falsch: nur für Unternehmen obligatorisch, die sich mit festem Hausmüll befassen
- Falsch: obligatorisch
- Falsch: nur in den Unternehmen obligatorisch, die sich mit gefährlichen Sonderabfällen befassen

G_2_04943: Es ist Aufgabe des Überwachungsorgans, das vom GVD 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden, vorgesehen ist,

- Richtig: zu überprüfen, dass keine strafrechtlich relevanten Handlungen durchgeführt werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter zu kontrollieren

G_2_04944: Laut GVD Nr. 231/2001 gilt für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zwecks Vorbeugung von umweltschädlichen Handlungen:

- Richtig: Er kann und muss mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss Anweisungen vom Überwachungsorgan, dem er untergeordnet ist, erhalten
- Falsch: Er darf nicht mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss dem Überwachungsorgan, dem er übergeordnet ist, Anweisungen erteilen

G_2_04945: Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung und das Überwachungsorgan sich an einem Umweltverbrechen beteiligen,

- Richtig: haftet jeder strafrechtlich
- Falsch: wird nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird nur dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird sowohl dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung als auch dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt

G_2_04952: In Unternehmen, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, obliegt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzungen des Fahrzeugs, den Abfalltransport und die Transportdokumente für die Abfälle

- Richtig: dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: keiner der beiden Figuren, da die Verantwortung auf die Versicherung zurückfällt

G_2_04955: Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes fördern:

- Richtig: eine interne Kultur der Umweltlegalität
- Falsch: die Kenntnis des Kyoto-Protokolls
- Falsch: die Anwendung des Pariser Abkommens
- Falsch: den Abschluss auf lokaler Ebene von Vereinbarungen mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind

G_2_04957: Die Anwendung der sog. Modelle 231

- Richtig: ist zwar nicht obligatorisch, ermöglicht es jedoch, dem Begehen von strafbaren Handlungen vorzubeugen
- Falsch: ist in allen Unternehmen Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht, die im Bereich der gefährlichen Abfälle tätig sind

G_2_04958: Die Anwendung der sog. Modelle 231 gestattet es,

- Richtig: die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten des Betriebs zu vermeiden und die konkrete Aufsichtstätigkeit zu beweisen, die vom Inhaber des Unternehmens oder vom gesetzlichen Vertreter zwecks Vorbeugung von strafbaren Handlungen umgesetzt wird
- Falsch: die korrekte Bewirtschaftung von Altölen zu erleichtern
- Falsch: die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebs zu vermeiden
- Falsch: den unbeabsichtigten Austritt von Altölen zu vermeiden

G_2_04965: Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung vor, die

- Richtig: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des Inhabers des überbringenden Betriebs und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des Inhabers und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind
- Falsch: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebes und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

T_2_05428: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben
- Falsch: ist für alle nicht gefährlichen Abfälle fakultativ
- Falsch: erfolgt automatisch aufgrund des Antrags, der in der Gemeinde am gebietszuständigen Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) eingereicht wurde
- Falsch: ist für Bau- und Abbruchabfälle kostenlos

T_2_05429: Im Sinne der Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat die Übermittlung und Verwaltung der Anträge und der Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis

- Richtig: telematisch zu erfolgen
- Falsch: nur für Unternehmen oder Körperschaften telematisch zu erfolgen, die sehr große Mengen an Abfällen bewirtschaften
- Falsch: auf Papier zu erfolgen
- Falsch: nur für im Nationalen Verzeichnis eingetragene Unternehmen oder Körperschaften mit mehr als fünfzehn Beschäftigten telematisch zu erfolgen

T_2_05431: Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird eingereicht

- Richtig: bei der Regional- oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt
- Falsch: beim Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr
- Falsch: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit - Generaldirektion für Abfälle und Umweltverschmutzung

T_2_05432: Mit Bezug auf das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss die Regional- oder Landesektion das Ermittlungsverfahren

- Richtig: innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags um Eintragung abschließen
- Falsch: innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Versand des Antrags um Eintragung abschließen
- Falsch: nicht vor neunzig Tagen ab dem Datum abschließen, an dem die Sektion das Ermittlungsverfahren einleitet
- Falsch: innerhalb von drei Monaten ab Erhalt des Antrags um Eintragung abschließen

T_2_05433: Mit Bezug auf das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kann die Frist für den Abschluss des Ermittlungsverfahrens wie folgt unterbrochen werden:

- Richtig: nicht mehr als ein Mal, falls es erforderlich sein sollte, weitere Elemente einzuholen, oder falls die eingereichten Unterlagen unvollständig sind
- Falsch: nicht mehr als ein Mal, wenn die zuständige Sektion nicht in der Lage ist, das Ermittlungsverfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen abzuschließen
- Falsch: unendliche Male, nach freiem Ermessen der zuständigen Sektion
- Falsch: auf keinen Fall

T_2_05434: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel für die Unternehmen und die Körperschaften, die die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Abfällen auf Straßen durchführen möchten, von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: von einer Beratungsgesellschaft, an die sich der Inhaber des Unternehmens oder der Körperschaft wendet
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der federführenden Körperschaft
- Falsch: vom Inhaber des Unternehmens oder der Körperschaft

T_2_05435: Folgende Subjekte können sich mit dem vereinfachten Verfahren in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen:

- Richtig: Sonderbetriebe, Gemeindenverbände und Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste, für die Dienste der Bewirtschaftung des in denselben Gemeinden erzeugten Hausmülls
- Falsch: Betriebe, welche die Sammlung und den Transport von gefährlichen Sonderabfällen durchführen
- Falsch: Betriebe, welche Sanierungstätigkeiten durchführen
- Falsch: Unternehmen, welche nur grenzüberschreitende Transporte von Abfällen betreiben

T_2_05439: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen,

- Richtig: können das vereinfachte Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe beanspruchen
- Falsch: müssen das allgemeine Verfahren befolgen, das für die Eintragskategorien für den Transport 1, 4, 5 vorgesehen ist
- Falsch: müssen ein erweitertes Verfahren befolgen
- Falsch: müssen sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen

T_2_05446: Die Unternehmen, die in der Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses für die Sammlung und den Transport eigener Abfälle eingetragen sind, müssen Folgendes nicht mitteilen:

- Richtig: den Namen des technischen Verantwortlichen
- Falsch: die technische Eignung der für den Transport der Abfälle verwendeten Fahrzeuge
- Falsch: die Identifikationsdaten der für den Transport der Abfälle verwendeten Fahrzeuge
- Falsch: die Tätigkeiten, bei denen die Abfälle erzeugt wurden

T_2_05449: Die Erneuerung der Eintragung in die Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe erfolgt alle

- Richtig: 10 Jahre
- Falsch: 15 Jahre
- Falsch: 5 Jahre
- Falsch: 2 Jahre

T_2_05450: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe erfolgt die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: durch Einreichung einer Eigenerklärung an die Regional- oder Landesektion, in der das Fortbestehen der geforderten Voraussetzungen bestätigt wird
- Falsch: automatisch, ohne einen neuen Antrag oder eine Eigenerklärung einreichen zu müssen
- Falsch: durch Einreichung eines neuen Antrags um Eintragung und aller erforderlichen Unterlagen
- Falsch: durch Einreichung eines Antrags um Erneuerung, auch wenn die Eintragung bereits verfallen ist

T_2_05453: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10:

- Richtig: Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden
- Falsch: Sie ist zeitlich unbegrenzt gültig und muss nicht erneuert werden
- Falsch: Sie muss alle fünfzehn Jahre erneuert werden
- Falsch: Sie hat eine Laufzeit von sechs Monaten

T_2_05455: Die Frist der Wirksamkeit und Gültigkeit der Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe läuft ab dem Tag

- Richtig: nach der Fälligkeit der Eintragung
- Falsch: der zum Zeitpunkt des Antrags um Erneuerung angegeben wird
- Falsch: der in der Erneuerungsverfügung nach freiem Ermessen angegeben ist
- Falsch: vor der Fälligkeit der Eintragung

T_2_05456: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe müssen die Unternehmen und die Körperschaften, die im Nationalen Verzeichnis eingetragen sind,

- Richtig: der zuständigen Regional- oder Landesektion innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt
- Falsch: der zuständigen Regional- oder Landesektion keine Handlungen oder Tatsachen mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis bewirken
- Falsch: der zuständigen Region innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

T_2_05457: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Unternehmen und die Körperschaften, die im Nationalen Verzeichnis eingetragen sind und die Handlungen oder Tatsachen, welche die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis bewirken, nicht mitteilen:

- Richtig: Sie können vom Nationalen Verzeichnis suspendiert werden
- Falsch: Sie werden unmittelbar gestrichen
- Falsch: Sie zahlen eine Verwaltungsstrafe
- Falsch: Sie riskieren nichts, weil sie durch die Eintragung die Bestimmungen erfüllen

T_2_05458: Die Meldung der Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen Erweiterung der Fahrzeugausstattung des Unternehmens wird unterschrieben

- Richtig: vom Inhaber oder gesetzlichen Vertreter des eingetragenen Unternehmens
- Falsch: von einem bevollmächtigten Beschäftigten, nur wenn er die vorhergehende Erklärung verfasst hatte
- Falsch: nur vom technischen Verantwortlichen des eingetragenen Unternehmens
- Falsch: nur bei nicht erfolgter Einreichung der Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde

T_2_05459: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die eingetragenen Unternehmen bei Änderung wegen Erweiterung der Fahrzeugausstattung:

- Richtig: Sie müssen zwecks unmittelbarer Verwendung der Fahrzeuge der Meldung über die Änderung der Eintragung eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde laut dem Muster des Nationalen Komitees beilegen
- Falsch: Sie können nie die unmittelbare Verwendung der Fahrzeuge erhalten
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Änderung zu melden
- Falsch: Um die Änderung der Eintragung zu melden, stellen sie einen neuen, allgemein vorgesehenen Antrag um Eintragung

T_2_05460: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt bei Verlegung des Rechtssitzes des im Nationalen Verzeichnis eingetragenen Unternehmens in das Einzugsgebiet einer anderen

Regionalsektion:

- Richtig: Der Antrag um Änderung wird an die Sektion gestellt, in deren Einzugsgebiet der Sitz verlegt wurde; genannte Sektion nimmt die Änderung der Eintragung vor und teilt sie der Herkunftssektion mit, welche das Unternehmen aus dem eigenen Verzeichnis streicht
- Falsch: Es bedarf keines Änderungsantrags an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: Der Antrag um Änderung wird an die Herkunftssektion gestellt, die die Streichung des Unternehmens aus dem eigenen Verzeichnis vornimmt und dies der Sektion mitteilt, in deren Einzugsgebiet der Sitz verlegt wurde; letztere nimmt dann die Änderung der Eintragung vor
- Falsch: Der Antrag um Änderung wird sowohl an die Sektion, in deren Einzugsgebiet der Sitz verlegt wurde, als auch an die Herkunftssektion gestellt

T_2_05462: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis geltenden Bestimmungen gilt für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, falls sie nur für die Ausübung der grenzüberschreitenden Abfallbeförderungen vorgenommen wird:

- Richtig: Sie ist nicht von der Leistung der Finanzgarantien abhängig
- Falsch: Sie ist nicht erforderlich, sofern keine Sonderabfälle transportiert werden
- Falsch: Sie ist nur dann erforderlich, wenn gefährliche Abfälle transportiert werden
- Falsch: Sie ist nicht erforderlich

T_2_05463: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erfolgt in Ermangelung einer Finanzgarantie in die Kategorie

- Richtig: 4
- Falsch: 5
- Falsch: 10
- Falsch: 9

T_2_05466: Die Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geleistet werden muss, erfolgt durch

- Richtig: Bankbürgschaft oder Versicherungspolizze
- Falsch: direkte Einzahlung an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: Unterzeichnung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung
- Falsch: Rückstellung in der Bilanz des Unternehmens

T_2_05467: Die Erzielung der Zertifizierung gemäß der Norm UNI EN ISO 14001

- Richtig: ermöglicht dem Unternehmen, Reduzierungen der Beträge der Finanzgarantien zu erhalten, die für die Tätigkeiten einzuzahlen sind, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Zahlung der Jahresgebühr an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: ermöglicht dem Unternehmen, Reduzierungen der Beträge der Jahresgebühr zu erhalten, die an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu entrichten sind
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Pflicht, Finanzgarantien zu leisten

T_2_05472: Ab dem Zeitpunkt des Rücktritts der bürgenden Gesellschaft von der Bürgschaft behält die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geleistete Garantie ihre Wirksamkeit für Nichterfüllungen bei,

- Richtig: die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und das Ministerium kann die Bürgschaft noch für zusätzliche zwei Jahre in Anspruch nehmen
- Falsch: die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und das Ministerium kann die Bürgschaft noch für zusätzliche 20 Tage in Anspruch nehmen
- Falsch: die in den vorhergehenden zwei Jahren eingetreten sind, und die Regionalsektion kann die Bürgschaft noch für zusätzliche zwei Jahre in Anspruch nehmen
- Falsch: die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und die Regionalsektion kann die Bürgschaft noch für zusätzliche fünf Jahre in Anspruch nehmen

T_2_05475: Der Text der Finanzgarantie, die an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu leisten ist,

- Richtig: muss den Mustern entsprechen, die mit Ministerialdekret für bestimmte eintragungsgegenständliche Tätigkeiten festgelegt wurden
- Falsch: wird von der Sektion des Nationalen Verzeichnisses von Fall zu Fall definiert
- Falsch: wird von der Bank oder von der Versicherung definiert
- Falsch: ist auf der Website der Italienischen Post verfügbar

T_2_05478: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung in die Kategorie 2-bis:

- Richtig: Sie erfolgt mittels Einreichung einer Meldung an die gebietszuständige Regional- oder Landesektion des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: Sie muss durch Einreichung einer Eigenerklärung an die Regional- oder Landesektion vorgenommen werden, in der nur die ordnungsgemäße Beitragsposition des Unternehmens bescheinigt wird
- Falsch: Sie ist von der Entrichtung einer jährlichen Eintragungsgebühr in Höhe von 500 € abhängig
- Falsch: Sie sieht die Leistung der Finanzgarantien vor

T_2_05482: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 8, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: die Ausübung aller Tätigkeiten für den Transport von Abfällen, da die Voraussetzungen bereits nachgewiesen wurden
- Falsch: eine Verlängerung der Gültigkeit der Eintragung bis zu 15 Jahren

T_2_05484: Für die Eintragung in die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Abfällen betreiben:

- Richtig: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für jede Eintragsklasse festgelegt wird
- Falsch: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für die Kategorie 1 festgelegt wird
- Falsch: Sie können nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen
- Falsch: Sie können die Voraussetzungen beanspruchen, die bereits für andere Kategorien nachgewiesen wurden

T_2_05485: Für die Eintragung in die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Abfällen betreiben:

- Richtig: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für jede Eintragsklasse festgelegt wird
- Falsch: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für die Kategorie 1 festgelegt wird
- Falsch: Sie können nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen
- Falsch: Sie können die Voraussetzungen beanspruchen, die bereits für andere Kategorien nachgewiesen wurden

T_2_05486: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 4 wie folgt festgelegt:

- Richtig: für jede Klasse aufgrund des Gesamt Ladegewichtes, das sich aus der Summe des Ladegewichtes der einzelnen Fahrzeuge in Verfügbarkeit des Unternehmens ergibt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten, die für die Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen, die das Unternehmen zu verwerten oder zu entsorgen beabsichtigt
- Falsch: pauschal für die Kategorie 4, da jedes Unternehmen anschließend den tatsächlichen Bedarf an Fahrzeugen und das jeweilige Ladegewicht bestimmt

T_2_05487: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 5 wie folgt festgelegt:

- Richtig: für jede Klasse aufgrund des Gesamt Ladegewichtes, das sich aus der Summe des Ladegewichtes der einzelnen Fahrzeuge in Verfügbarkeit des Unternehmens ergibt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten, die für die Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind
- Falsch: pauschal für die Kategorie 5, da jedes Unternehmen anschließend den tatsächlichen Bedarf an Fahrzeugen und das jeweilige Ladegewicht bestimmt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen, die das Unternehmen zu verwerten oder zu entsorgen beabsichtigt

T_2_05488: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Berechnung des Gesamtladegewichtes der Fahrzeuge zwecks Erreichung der Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 4:

- Richtig: Es dürfen nicht die Fahrzeuge berücksichtigt werden, die als Straßenzugmaschinen klassifiziert sind und ausschließlich für das Ziehen von Anhängern und Sattelanhängern bestimmt und daher nicht für Ladungen geeignet sind
- Falsch: Es können auch die Fahrzeuge und Straßenzugmaschinen von Unternehmen berücksichtigt werden, die zur Betriebsgruppe oder zur Familie des Unternehmers gehören
- Falsch: Es können die Straßenzugmaschinen berücksichtigt werden, da sie die Erreichung der für die Eintragung in Kategorie 4 erforderliche Mindestanzahl an Fahrzeugen ermöglichen
- Falsch: Es müssen alle Fahrzeuge berücksichtigt werden, die vom Unternehmen verwendet werden, einschließlich der Straßenzugmaschinen

T_2_05489: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Berechnung des Gesamtladegewichtes der Fahrzeuge zwecks Erreichung der Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 5:

- Richtig: Es dürfen nicht die Fahrzeuge berücksichtigt werden, die als Straßenzugmaschinen klassifiziert sind und ausschließlich für das Ziehen von Anhängern und Sattelanhängern bestimmt und daher nicht für Ladungen geeignet sind
- Falsch: Es können auch die Fahrzeuge und Straßenzugmaschinen von Unternehmen berücksichtigt werden, die zur Betriebsgruppe oder zur Familie des Unternehmers gehören
- Falsch: Es müssen alle Fahrzeuge berücksichtigt werden, die vom Unternehmen verwendet werden, einschließlich der Straßenzugmaschinen
- Falsch: Es können die Straßenzugmaschinen berücksichtigt werden, da sie die Erreichung der für die Eintragung in Kategorie 5 erforderliche Mindestanzahl an Fahrzeugen ermöglichen

T_2_05490: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Mindestausstattung an Fahrzeugen, die für die Eintragung in Kategorie 4 (Straßentransport von Abfällen) gefordert wird:

- Richtig: Sie ist für jene Unternehmen größer, die sich in größere Klassen eintragen
- Falsch: Sie ändert sich je nach Art des beförderten Abfalles
- Falsch: Sie ist für jede Klasse der Kategorie 4 gleich
- Falsch: Sie ist für jene Unternehmen kleiner, die sich in größere Klassen eintragen

T_2_05491: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Mindestausstattung an Fahrzeugen, die für die Eintragung in Kategorie 5 (Straßentransport von Abfällen) gefordert wird:

- Richtig: Sie ist für jene Unternehmen größer, die sich in größere Klassen eintragen
- Falsch: Sie ist für jene Unternehmen kleiner, die sich in größere Klassen eintragen
- Falsch: Sie ändert sich je nach Art des beförderten Abfalles
- Falsch: Sie ist für jede Klasse der Kategorie 5 gleich

T_2_05494: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 oder 5 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit Unterlagen über das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse, Bescheinigungen über die durchgeführte Tätigkeit
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge bescheinigt
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens

T_2_05495: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 oder 5 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit der Bescheinigung eines Bankkredits zumindest in der Höhe des geforderten Betrages, ausgestellt von Unternehmen, die zur Kredittätigkeit zugelassen sind
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge bescheinigen
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens

T_2_05497: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen unterliegt die Eintragung in Kategorie 5 für den Transport von gefährlichen Abfällen

- Richtig: einer Finanzgarantie in der Höhe, die aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist
- Falsch: ausschließlich einem Bankkredit oder einer gleichwertigen Dokumentation zum Nachweis der Voraussetzung der Finanzkapazität
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von gefährlichen Abfällen (Kategorie 8) aufgrund der insgesamt bedienten Bevölkerung vorgesehen ist
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Kategorie 4) aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist

T_2_05498: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen unterliegt die Eintragung in Kategorie 4 für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen

- Richtig: keiner Finanzgarantie
- Falsch: der Finanzgarantie, die für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von gefährlichen Abfällen (Kategorie 8) aufgrund der insgesamt bedienten Bevölkerung vorgesehen ist
- Falsch: einem Bankkredit oder einer gleichwertigen Dokumentation zur Belegung der Voraussetzung der Finanzkapazität und einer Bank- oder Versicherungsgarantie
- Falsch: einer Finanzgarantie aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge

T_2_05501: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 5 für den Transport von gefährlichen Abfällen geleistet wurde:

- Richtig: Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre bzw. weniger bei vorgezogener Beendigung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis, erhöht um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren
- Falsch: Sie verfällt automatisch bei Ablauf der Eintragung im Nationalen Verzeichnis und wird unverzüglich freigegeben
- Falsch: Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre bzw. weniger bei vorgezogener Beendigung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Sie dauert solange, bis das Unternehmen die Prämie an die Bank oder an die Versicherung zahlt

T_2_05504: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Eintragung in die Unterkategorie 4-bis für die Sammlung und den Transport von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen:

- Richtig: Sie verhindert die gleichzeitige Eintragung in die Kategorien des Nationalen Verzeichnisses für den Transport der Abfälle
- Falsch: Sie umfasst auch die Eintragung in die Kategorien 1, 4 und 5
- Falsch: Sie gestattet die gleichzeitige Eintragung in die Kategorien des Nationalen Verzeichnisses für den Transport der Abfälle
- Falsch: Sie erfordert eine Finanzgarantie

T_2_05508: Gemäß den geltenden Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung in das Register für Tätigkeiten der Sammlung

und Beförderung von Metallwerkstoffen, die für spezifische Verwertungstätigkeiten bestimmt sind (R4, R11, R12, R13):

- Richtig: Sie erfolgt von Amts wegen für die Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 4, 5 und 6 für die Sammlung und den Transport der Abfälle, für die die Eintragung in das Register obligatorisch ist, eingetragen sind
- Falsch: Sie ist für die Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 4, 5 und 6 eingetragen sind, nicht möglich
- Falsch: Sie erfolgt auf Anfrage mit Stempelmarke für die Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 4, 5 und 6 eingetragen sind
- Falsch: Sie erfolgt nach Einzahlung einer Jahresgebühr in Höhe von 20,00 Euro

T_2_05510: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind die Unternehmen, die den grenzüberschreitenden Abfalltransport für den Abschnitt auf italienischem Staatsgebiet durchführen,

- Richtig: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet
- Falsch: nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, wenn sie auch andere Arten von Abfallbewirtschaftungstätigkeiten durchführen
- Falsch: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis in einer Kategorie nach ihrer Wahl verpflichtet, da alle Kategorien auch den grenzüberschreitenden Transport umfassen
- Falsch: nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet

T_2_05511: Der Abfalltransport wird primär geregelt von

- Richtig: den allgemeinen Bestimmungen über den Güterkraftverkehr
- Falsch: den Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut
- Falsch: den Bestimmungen für verderbliche Güter
- Falsch: den Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

T_2_05514: Das Abfalltransportunternehmen, das für einen kürzeren Zeitraum als jenem der Eintragungsdauer über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt,

- Richtig: kann im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, doch muss die Regionalsektion in der entsprechenden Verfügung den Ablauf der Rechtstitel für die vorübergehende Verfügbarkeit der Fahrzeuge angeben
- Falsch: kann niemals im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein
- Falsch: kann nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, wenn die Tragfähigkeit der genannten Fahrzeuge für den Nachweis der vorgesehenen Mindestvoraussetzung erforderlich ist
- Falsch: kann im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, ohne die Verfügbarkeit in Miete oder Leihe ohne Fahrer zu belegen

T_2_05516: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen muss die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel die Elemente anführen, die

- Richtig: in der Vorlage der Bescheinigung, die vom Nationalen Komitee mit eigenem Beschluss festgelegt wird, enthalten sind
- Falsch: in der StVO enthalten sind
- Falsch: im Dekret über die Sanierung der Standorte enthalten sind
- Falsch: im Umweltgesetzbuch enthalten sind

T_2_05517: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind von der Bescheinigung der Eignung die Fahrzeuge befreit, die eingestuft werden als

- Richtig: Straßenzugmaschinen
- Falsch: Sattelmotorkraftfahrzeuge
- Falsch: Personenkraftwagen
- Falsch: Lastkraftwagen

T_2_05519: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen muss die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Arten von Abfällen

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens verfasst werden
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst werden
- Falsch: durch die Einreichung des Zulassungsscheines der Fahrzeuge bescheinigt werden
- Falsch: nach der spezifischen Vorlage verfasst werden

T_2_05520: Wie von der Vorlage für die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel vorgesehen, muss der Unterzeichner unter „Eigenschaften des Fahrzeugs/des Wechselbehälters“ Folgendes erklären:

- Richtig: die Klassifizierung des Fahrzeugs
- Falsch: keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen gegen das Vermögen erlitten zu haben
- Falsch: in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung begangen zu haben
- Falsch: die Farbe des Fahrzeugs

T_2_05524: Mit dem Abfallerkennungsschein wird Folgendes gewährleistet:

- Richtig: die Rückverfolgbarkeit der Abfallflüsse in den verschiedenen Transportphasen
- Falsch: die Nicht-Gefährlichkeit der transportierten Abfälle für die Umwelt
- Falsch: die Erkennbarkeit der Abfallmengen im Ein- und Ausgang in der Anlage
- Falsch: die Verwertung der Abfälle

T_2_05525: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung kann der Abfallerkennungsschein wie folgt definiert werden:

- Richtig: als das Dokument, das im Allgemeinen die Abfälle während des von Körperschaften oder Unternehmen vorgenommenen Transports begleiten muss
- Falsch: als das am Sitz des Erzeugers ausgefüllte und aufbewahrte Blatt, auf dem die Daten aller Subjekte vermerkt werden, an die sich der Erzeuger in der Bewirtschaftung der eigenen Abfälle wendet
- Falsch: als das Dokument, das von der Abfallbestimmungsanlage ausgefüllt und erlassen wird
- Falsch: als das Dokument, das vom Verkäufer im Fall des Verkaufes von Abfällen ausgestellt wird

T_2_05526: Im Bereich des Abfalltransports ist mit „FIR“ gewöhnlich gemeint:

- Richtig: der Abfallerkennungsschein (Formulario Identificazione Rifiuti)
- Falsch: die Verschmutzungsquelle des Grundwassers
- Falsch: das Phänomen der Versteifung der Abfälle
- Falsch: das Ende der Abfalleigenschaft

T_2_05529: Der Abfallerkennungsschein muss vor Beginn des Transports von folgendem Subjekt ausgefüllt, mit Datum versehen und unterzeichnet werden:

- Richtig: vom Abfallerzeuger oder -besitzer, und zusätzlich vom Abfalltransporteur unterzeichnet werden
- Falsch: vom Transporteur oder Erzeuger aufgrund der getroffenen Abmachungen
- Falsch: vom Erzeuger oder vom Empfänger laut den Informationen, die diesen Subjekten zur Verfügung stehen
- Falsch: vom Transporteur der Abfälle im Namen und auf Rechnung des Erzeugers oder Besitzers des Abfalls

T_2_05530: Der Abfallerkennungsschein muss grundsätzlich den Transport

- Richtig: sowohl von gefährlichen als auch von nicht gefährlichen Abfällen begleiten
- Falsch: nur von gefährlichen Sonderabfällen begleiten
- Falsch: nur von gefährlichen Abfällen begleiten
- Falsch: nur von Hausmüll begleiten, wenn der Transport von Subjekten durchgeführt wird, die den öffentlichen Sammeldienst betreiben

T_2_05531: Der Abfallerkennungsschein muss folgende Abfalltransporte begleiten:

- Richtig: von Abfällen, die sowohl für Verwertungs- als auch für Entsorgungsanlagen bestimmt sind
- Falsch: von Abfällen aus Wartungstätigkeiten, nur wenn sie zum Sitz des Wartungsunternehmens transportiert werden. In allen anderen Fällen reicht die Ausstellung eines Transportdokuments
- Falsch: von Abfällen, die nur für Verwertungsanlagen bestimmt sind, mit Ausschluss der für die Entsorgung bestimmten Abfälle
- Falsch: von Abfällen, die nur für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, mit Ausschluss der für die Verwertung bestimmten Abfälle

T_2_05533: Falls der Transportunternehmer auf dasselbe Fahrzeug Abfälle mit zwei unterschiedlichen EAV-Kennziffern (Europäisches Abfallverzeichnis) lädt,

- Richtig: müssen immer zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden
- Falsch: müssen immer zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt
- Falsch: müssen nicht immer zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden
- Falsch: können nach Wahl des Transporteurs zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden

T_2_05534: Folgender Abfalltransport ist von der Pflicht des Abfallerkennungsscheins befreit:

- Richtig: der Transport von Hausmüll, der vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird
- Falsch: der Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen, der vom Erzeuger derselben durchgeführt wird
- Falsch: der Transport von Sonderabfällen, die aus der Behandlung des Hausmülls stammen
- Falsch: der Transport von gefährlichen Abfällen, der vom Erzeuger derselben nur gelegentlich durchgeführt wird, soweit die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschritten wird

T_2_05536: Die Bestimmungen in Bezug auf den Abfallerkennungsschein gelten nicht für

- Richtig: die Sammlung und den Transport von Abfällen durch Subjekte, die zur Abwicklung dieser Tätigkeiten im Wanderhandel ermächtigt sind, beschränkt auf die Abfälle, die Gegenstand ihrer Handelstätigkeit sind
- Falsch: die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen
- Falsch: die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind
- Falsch: Verwertungstätigkeiten, die von Unternehmen im Besitz der Umweltzertifizierung gemäß UNI EN ISO 14001 durchgeführt werden

T_2_05539: Der Abfallerkennungsschein

- Richtig: wird für Abfälle, die Gegenstand von grenzüberschreitenden Transporten sind, auch mit Bezug auf die im Staatsgebiet zurückgelegte Strecke durch Dokumente ersetzt, die von den einschlägigen EU-Bestimmungen vorgesehen sind
- Falsch: kann für nicht gefährliche Abfälle durch eine einfache Begleitschrift ersetzt werden
- Falsch: kann nie durch andere Dokumente ersetzt werden
- Falsch: kann immer durch andere Dokumente ersetzt werden, ganz nach Ermessen des Abfallerzeugers

T_2_05540: Bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen aus Reinigungstätigkeiten zur Wartung von Kanalisationen jeglicher Art, einschließlich der Absetzgruben und ähnlicher Bauten, wird folgendes Dokument mitgeführt:

- Richtig: ein einziges Transportdokument pro Kraftfahrzeug und Sammelstrecke gemäß der mit Beschluss des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingeführten Vorlage
- Falsch: ausschließlich die Verfügung für die Eintragung im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, da die spezifische Art von Abfall keines weiteren Dokuments bedarf
- Falsch: ein einziges Transportdokument der Waren
- Falsch: das Transportdokument der Waren

T_2_05541: Bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen aus Reinigungstätigkeiten zur Wartung von mobilen Toiletten wird folgendes Dokument mitgeführt:

- Richtig: ein einziges Transportdokument pro Kraftfahrzeug und Sammelstrecke gemäß der mit Beschluss des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingeführten Vorlage
- Falsch: ausschließlich die Verfügung für die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, da die spezifische Art von Abfall keines weiteren Dokuments bedarf
- Falsch: das Transportdokument der Waren
- Falsch: mehrere Transportdokumente der Waren

T_2_05542: Mit Bezug auf das Ausfüllen des Abfallerkennungscheines

- Richtig: ist der Transporteur für etwaige Abweichungen zwischen der Beschreibung der Abfälle und ihrer tatsächlichen Beschaffenheit nicht verantwortlich, mit Ausnahme der Abweichungen, die mit der gewöhnlichen Sorgfalt feststellbar sind
- Falsch: haftet nur der Empfänger für die Informationen, die auf dem Abfallerkennungschein angegeben und unterzeichnet werden
- Falsch: füllt der Transporteur auch den Teil des Abfallerkennungscheines aus, für den der Erzeuger/Besitzer zuständig ist, und haftet persönlich für die Wahrhaftigkeit der dort angegebenen Informationen
- Falsch: ist der Transporteur für jede Abweichung zwischen der Beschreibung der Abfälle und deren tatsächlicher Beschaffenheit verantwortlich

T_2_05543: Das Ausstellungsdatum des Abfallerkennungscheines

- Richtig: muss für alle Kopien oder Vervielfältigungen nach Maßgabe des MD Nr. 59/2023 gleich sein
- Falsch: kann für alle vier Kopien gleich sein, wenn die Ausstellung des Abfallerkennungscheines am selben Tag des Transportbeginns erfolgt
- Falsch: kann für alle vier Kopien des Abfallerkennungscheines unterschiedlich sein, da das Datum der Ausstellung von jedem der drei Subjekte, die die Abfälle bewegen, angegeben wird: vom Erzeuger, vom Transporteur und vom Empfänger
- Falsch: darf nie für alle vier Kopien gleich sein

T_2_05545: Die Abfallerkennungscheine und die jeweiligen Kopien müssen für folgenden Zeitraum aufbewahrt werden:

- Richtig: 3 Jahre
- Falsch: 30 Tage
- Falsch: 3 Monate
- Falsch: 5 Jahre

T_2_05546: Die Abfallerkennungscheine müssen dem Register beigelegt und

- Richtig: am selben Ort aufbewahrt werden
- Falsch: Dritten auf Papier überlassen werden
- Falsch: mindestens fünf Jahre lang archiviert werden
- Falsch: innerhalb von drei Monaten zerstört werden

T_2_05547: Laut den geltenden Bestimmungen gilt für die Abfallerkennungscheine:

- Richtig: Sie sind ein integraler Bestandteil der Abfallregister; daher müssen die Eckdaten des Abfallerkennungscheines im Abfallregister vermerkt und die fortlaufende Nummer des Abfallregisters auf dem Abfallerkennungschein angegeben werden, welcher den Transport der Abfälle begleitet
- Falsch: Es besteht keinerlei Verbindung zum Abfallregister, da der Abfallerkennungschein und das Register auf vollkommen unterschiedliche Weise ausgefüllt werden
- Falsch: Es besteht keinerlei Zusammenhang zwischen dem Ausfüllen des Abfallerkennungscheines und des Abfallregisters
- Falsch: Sie sind nicht Bestandteil des Abfallregisters, auch wenn die einschlägigen Bestimmungen vorsehen, dass die Eckdaten des Abfallerkennungscheines im Abfallregister neben der Eintragung bezüglich der transportgegenständlichen Abfälle vermerkt werden

T_2_05549: Der Vordruck des Abfallerkennungscheins

- Richtig: enthält ein Feld für Anmerkungen
- Falsch: sieht kein Feld für Anmerkungen vor, die am Rande des Abfallerkennungscheines angegeben werden können
- Falsch: enthält ein Feld, in das die Polizei im Zuge einer Straßenkontrolle die Vorschriften für die Fortsetzung des Transports eintragen kann
- Falsch: sieht kein Feld für Anmerkungen vor, da solche unzulässig sind

T_2_05551: Im Abfallerkennungschein muss im Feld, das dem Erzeuger vorbehalten ist, als Ort der Abfallerzeugung Folgendes angegeben werden:

- Richtig: die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde
- Falsch: der Rechtssitz des Erzeugers, auch wenn der Abfall tatsächlich in einer anderen Betriebseinheit erzeugt wurde
- Falsch: die Betriebseinheit des Abfallempfängers
- Falsch: der Ort der Verwahrung der Ausrüstungen und der Fahrzeuge des Abfalltransporteurs

T_2_05554: Wenn der Abfallerkennungsschein (FIR) den Bestimmungsort erreicht, muss die Empfängeranlage

- Richtig: das Feld 12 (dem Empfänger vorbehalten) des Abfallerkennungsscheins ausfüllen
- Falsch: gar nichts ausfüllen, sondern nur das Original, das den Transport begleitet hat, einbehalten
- Falsch: das Feld 3 (Empfänger) ausfüllen: Bezeichnung und genaue Adresse der Anlage, Steuernummer, Ermächtigung
- Falsch: ausschließlich das Feld "Nr. Registrierung" bezüglich der im chronologischen Ein- und Ausgangsregister vermerkten Registrierungsnummer ausfüllen

T_2_05555: Falls der Abfalltransporteur aufgrund einer Ablehnung der Fracht gezwungen ist, den Empfänger zu ändern, ist auf dem FIR (Abfallerkennungsschein gemäß Vordruck des MD Nr. 59/2023) folgendermaßen vorzugehen:

- Richtig: der neue Empfänger muss im Feld "zweiter Empfänger" angegeben werden
- Falsch: der Eintrag im Feld "Empfänger" muss durchgestrichen und mit den Daten des neuen Empfängers überschrieben werden
- Falsch: es ist ausreichend, im Feld Anmerkungen den Grund anzugeben, weshalb der Empfänger die Fracht nicht annehmen kann
- Falsch: es müssen keine besonderen Angaben gemacht werden, da der neue Empfänger mit seiner Unterschrift die Annahme der Fracht bestätigen wird

T_2_05556: Im Falle einer teilweisen Umladung der Fracht auf ein anderes Fahrzeug,

- Richtig: muss für den neuen Transport ein neuer Abfallerkennungsschein (FIR) bezüglich der Menge, der auf das zweite Transportmittel umgeladenen Abfälle ausgestellt werden
- Falsch: muss der Abfallerkennungsschein keine spezifischen Angaben enthalten, da es sich um einen Ausnahmefall handelt und keine besonderen Verfahren vorgesehen sind
- Falsch: muss der Transportunternehmer vorab die Kontrollbehörde informieren
- Falsch: ist es für den neuen Transport ausreichend, dass der Transportunternehmer eine Kopie des Abfallerkennungsscheins anfertigt, welches die auf das andere Fahrzeug umgeladenen Abfälle begleitet

T_2_05557: Falls ein Teil der beförderten Abfälle auf ein anderes Fahrzeug eines anderen Transportunternehmers umgeladen wird,

- Richtig: muss der neue Abfallerkennungsschein (FIR) von einer Kopie des originalen Abfallerkennungsscheins begleitet werden (Fotokopie oder Foto)
- Falsch: werden die umgeladenen Abfälle von einer einfachen Kopie des bei Transportbeginn ausgestellten Abfallerkennungsscheines begleitet, da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt und das Hauptinteresse darin besteht, die Abfälle schnell zur Bestimmungsanlage zu bringen
- Falsch: gilt dies laut den geltenden Bestimmungen als außerordentlicher Fall, weshalb die Vorschriften auch keine Hinweise geben, wie er aus dokumentarischer Sicht zu behandeln ist
- Falsch: stellt der Abfallerzeuger für die Menge der umgeladenen Abfälle einen zweiten Abfallerkennungsschein aus und drückt somit seine Zustimmung zur Umladung aus

T_2_05559: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung sind folgende Angaben im chronologischen Abfallregister zu vermerken:

- Richtig: die Beschaffenheit und die Herkunft der Abfälle
- Falsch: die Firmenbezeichnung des Betreibers des öffentlichen Sammeldienstes
- Falsch: die Informationen über die qualitativen und quantitativen Merkmale der Stoffe, die in die Oberflächengewässer geleitet werden
- Falsch: die Informationen über die Eigenschaften der in die Atmosphäre ausgesetzten Stoffe

T_2_05560: Das chronologische Abfallregister stellt Folgendes dar:

- Richtig: die Informationsgrundlage für das Ausfüllen der Jahresabfallerklärung (MUD)
- Falsch: die Grundlage für die Erklärung der Emissionen in die Luft
- Falsch: eine Dokumentation, die ausschließlich steuerrechtlichen Wert hat
- Falsch: gemeinsam mit den Jahresabschlüssen des Unternehmens eine Informationsquelle, um die Jahresabfallerklärung ausfüllen zu können

T_2_05562: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Vermittler und Händler von Abfällen:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister mit den Verträgen, die sie mit ihren Kunden abgeschlossen haben

T_2_05564: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Subjekte, die gewerblich Tätigkeiten für die Sammlung und Beförderung von Abfällen durchführen:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister mit den Scheinen der Brückenwaage
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen

T_2_05573: Das chronologische Abfallregister muss

- Richtig: am operativen Sitz der Unternehmen, die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung durchführen, aufbewahrt werden
- Falsch: am operativen Sitz der Unternehmen, die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung durchführen, und am Sitz des Wirtschaftsberaters des Transporteurs aufbewahrt werden
- Falsch: in der Abfallverwertungs- und -entsorgungsanlage, mit der der Transporteur eine eigene Vereinbarung abgeschlossen hat, aufbewahrt werden
- Falsch: am sicheren Lagerort der Fahrzeuge und Betriebsausrüstungen aufbewahrt werden

T_2_05575: Die Abfallregister für Verfahren der Abfallentsorgung in Deponien müssen wie folgt aufbewahrt werden:

- Richtig: auf unbeschränkte Zeit
- Falsch: 10 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags
- Falsch: 5 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags
- Falsch: Sie müssen nicht aufbewahrt werden

T_2_05577: Die Eintragungen im chronologischen Abfallregister sind innerhalb folgenden Zeitraums durchzuführen:

- Richtig: für Subjekte, die Verwertungs- und Entsorgungsverfahren durchführen, innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Übernahme der Abfälle
- Falsch: für Händler innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Datum des Handelsgeschäfts
- Falsch: für Subjekte, die die Sammlung durchführen, innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Datum der Sammlung
- Falsch: für Ersterzeuger innerhalb von 45 Arbeitstagen ab Erzeugung des Abfalls

T_2_05581: Bei den Tätigkeiten des Abfalltransports kann auch nur eine einzige Registrierung für den Ein- und Ausgang durchgeführt werden

- Richtig: wenn der Transportunternehmer die Abfälle übernimmt und diese direkt einem dritten Entsorger/Verwerter liefert
- Falsch: immer bei Registrierungen, die von den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen durchgeführt werden
- Falsch: in allen Fällen, in denen der Ausgang am selben Tag des Eingangs derselben Abfälle erfolgt
- Falsch: auf keinen Fall

T_2_05582: Ein Transportunternehmer kann die Eintragungen im Abfallregister vornehmen, indem er die Kästchen Eingang und Ausgang gleichzeitig ankreuzt,

- Richtig: wenn er die Abfälle entgegennimmt und sie direkt einem dritten Entsorger/Verwerter liefert
- Falsch: nur wenn die Anlage nicht die gesamte Ladung angenommen hat und die Abfälle wieder zum selben Erzeuger zurückgebracht worden sind
- Falsch: in keinem Fall, denn er muss unbedingt jeweils eine Eintragung für den Eingang und eine für den Ausgang tätigen
- Falsch: nur wenn er auch als Vermittler aufscheint

T_2_05583: Das System zur Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der Abfälle besteht aus

- Richtig: Verfahren und Vorrichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle, die in das RENTRI (Nationales Elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle) integriert wurden
- Falsch: der Abfallbuchführung (Contabilità Ambientale Rifiuti/C.A.R.) und den operativen Abläufen auf den Straßen (Flussi operativi su strada/F.O.S)
- Falsch: den Verfahren für die Bewertung der Gefahrenstufe der Bewirtschaftung (V.G.P.G.), die von der Sondereinheit der Carabinieri für Umweltschutz (NOE) koordiniert werden
- Falsch: der zentralen Sektion für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit im Umweltbereich und den Regionalsektionen für die lokale Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit im Umweltbereich, die bei den Regionen und den Provinzen von Trient und Bozen angesiedelt sind

T_2_05584: Das RENTRI (Nationales Elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle)

- Richtig: wird direkt vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mit der technisch-operativen Unterstützung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe organisiert und verwaltet
- Falsch: wird direkt vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verwaltet
- Falsch: wurde abgeschafft
- Falsch: ist das System zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz im Bereich der Abfallbewirtschaftung

T_2_05586: Die Erfüllung in Bezug auf das Abfallregister und auf den Abfallerkennungsschein erfolgt

- Richtig: mit dem RENTRI (Nationales Elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle) oder auf Papier
- Falsch: in zeitgleicher digitaler Modalität über die Plattform VIVIFIR
- Falsch: nur auf Papier
- Falsch: durch die Einholung der einheitlichen Genehmigung für neue Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen

T_2_05587: Folgende Subjekte müssen die Einheitserklärung für Abfälle (MUD) einreichen:

- Richtig: alle Subjekte, die gewerblich Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen durchführen
- Falsch: Subjekte, die eigene nicht gefährliche Abfälle sammeln und befördern
- Falsch: Geschäftsanbahner und Makler
- Falsch: alle Subjekte, die gewerblich Tätigkeiten des Transports von Gefahrgut durchführen

T_2_05588: Folgende Subjekte müssen die Einheitserklärung für Abfälle (MUD) einreichen:

- Richtig: Händler und Vermittler von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: Schiffsagenturen, die intermodale Transporte organisieren
- Falsch: Subjekte, die eigene nicht gefährliche Abfälle sammeln und befördern
- Falsch: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und bis zu zehn Beschäftigten haben

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

T_2_05596: Hausmüll sind

- Richtig: nicht getrennte und getrennte Haushaltsabfälle, einschließlich Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfällen, Holz und Textilien
- Falsch: die Abfälle aus der Abfallverwertung und -entsorgung
- Falsch: die Schlämme aus der Trinkbarmachung von Wasser und aus anderen Wasserbehandlungen und aus der Abwasserreinigung
- Falsch: Altfahrzeuge

T_2_05597: Hausmüll sind

- Richtig: Haushaltsabfälle
- Falsch: die Schlämme aus der Klärung der Abwässer und aus der Rauchgasreinigung
- Falsch: Nebenprodukte
- Falsch: radioaktive Abfälle

T_2_05599: Folgende Abfälle fallen nicht unter die Begriffsbestimmung von Hausmüll:

- Richtig: Altfahrzeuge
- Falsch: Abfälle aus der Straßenreinigung
- Falsch: Abfälle jeglicher Art oder Herkunft, die auf öffentlichen Straßen und Flächen zurückgelassen werden
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen

T_2_05601: Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden begrenzt

- Richtig: vom regionalen Abfallbewirtschaftungsplan
- Falsch: direkt vom Staat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen

T_2_05604: Der Dienst für die integrierte Bewirtschaftung von Hausmüll

- Richtig: wird an ein Subjekt vergeben, das infolge einer nach den gemeinschaftlichen Grundsätzen und Bestimmungen geregelten Ausschreibung den Zuschlag des Dienstes erhalten hat
- Falsch: kann nie Gegenstand einer Vergabe sein, sondern wird immer direkt vom Staat ausgeführt
- Falsch: kann nie Gegenstand einer Vergabe sein, sondern wird immer direkt von der Region ausgeführt
- Falsch: wird direkt und ohne Ausschreibung an ein Privatsubjekt vergeben, das von der Region für geeignet befunden wird

T_2_05605: Die Auftragnehmer für das System der integrierten Abfallbewirtschaftung können

- Richtig: Subjekte sein, die die festgelegten Voraussetzungen erfüllen und an der öffentlichen Ausschreibung teilnehmen
- Falsch: nur Privatsubjekte sein
- Falsch: Subjekte sein, die vom zuständigen Ministerium ermittelt werden
- Falsch: jegliches Subjekt sein, das im Abfallsektor tätig ist

T_2_05607: Im Rahmen des Dienstes für die integrierte Bewirtschaftung von Hausmüll gilt für die Güter und die Anlagen der Unternehmen, die bereits Konzessionäre des Dienstes waren, bei Ablauf oder vorgezogener Auflösung der Bewirtschaftung:

- Richtig: Sie werden direkt an die konzessionsgewährende örtliche Körperschaft mit den Modalitäten übertragen, die von der Vereinbarung vorgesehen sind
- Falsch: Sie werden vom Unternehmen an den Meistbietenden verkauft
- Falsch: Sie werden Eigentum des Unternehmens
- Falsch: Sie werden direkt vom Unternehmen auf den neuen Zuschlagsempfänger übertragen

T_2_05608: Falls die OEG (optimale Einzugsgebiete) den Dienst für die integrierte Bewirtschaftung der Abfälle nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vergeben,

- Richtig: ernannt der Präsident des Regionalausschusses einen Kommissar für Einzelmaßnahmen
- Falsch: wird der Dienst unterbrochen
- Falsch: betraut der Präsident des Regionalausschusses im Notfall direkt ein Unternehmen seiner Wahl mit dem Dienst
- Falsch: ernennen die OEG (optimale Einzugsgebiete) selbst einen Kommissar für Einzelmaßnahmen

T_2_05610: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in die Kategorie 1 betrifft folgende Tätigkeiten:

- Richtig: Sammlung und Beförderung von Hausmüll, mechanische Straßenreinigung, einzelne und spezifische Dienste, die in Unterkategorien unterteilt sind
- Falsch: Entfernung von Sonderabfällen in Bereichen, die auch öffentlich zugänglich sind
- Falsch: Sammlung und Transport von Hausmüll und Vermittlung von Hausmüll ohne Besitz desselben
- Falsch: nur die Ausübung des grenzüberschreitenden Transports von Hausmüll

T_2_05611: Für die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Abfällen betreiben:

- Richtig: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee festgelegt wird
- Falsch: Sie können die Voraussetzungen beanspruchen, die bereits für andere Kategorien nachgewiesen wurden
- Falsch: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für die Kategorie 5 festgelegt wird
- Falsch: Sie können nachweisen, über die ihres Erachtens ausreichende Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen

T_2_05612: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Kategorie 1 in spezifische Unterkategorien nach folgendem Kriterium unterteilt:

- Richtig: nach der im Jahr insgesamt bewirtschafteten Abfallmenge und nicht nach der bedienten Bevölkerung
- Falsch: nach der jährlichen Abfallmenge pro Gemeinde, die Gegenstand von Vermittlung und Handel ohne Besitz ist
- Falsch: nach dem Betrag der Finanzgarantie für jede Vergabekörperschaft
- Falsch: nach dem Betrag der Baustellenarbeiten anstatt nach der Anzahl der Baustellen

T_2_05613: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung

- Richtig: der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfallarten, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: der Tätigkeiten gemäß Kategorie 8, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfallarten, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: der laufenden Tätigkeiten, mit einer Verlängerung der Gültigkeit der Eintragung bis zu 15 Jahren
- Falsch: aller Tätigkeiten für den Transport von Abfällen, da die Voraussetzungen bereits nachgewiesen wurden

T_2_05614: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 1 wie folgt festgelegt:

- Richtig: für jede Klasse aufgrund des Gesamt Ladegewichtes, das sich aus der Summe des Ladegewichtes der einzelnen Fahrzeuge in Verfügbarkeit des Unternehmens ergibt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen, die das Unternehmen zu verwerten oder zu entsorgen beabsichtigt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten, die für die Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind
- Falsch: pauschal für die Kategorie 1, da jedes Unternehmen dann den tatsächlichen Bedarf an Fahrzeugen und das jeweilige Ladegewicht bestimmt

T_2_05615: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Personal für die Kategorie 1 aufgrund

- Richtig: einer Rechenformel festgelegt, die die Anzahl der Beschäftigten im Verhältnis zu den Fahrzeugarten festlegt, die das Unternehmen zu verwenden beabsichtigt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen festgelegt, die das Unternehmen zu befördern beabsichtigt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten festgelegt, die für jede Vergabe des Hausmülltransports erforderlich sind
- Falsch: pauschal für die Kategorie 1 festgelegt, da jedes Unternehmen dann den tatsächlichen Bedarf an Personal und Fahrern bestimmt

T_2_05618: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind die Anforderungen für die Eintragung mit vereinfachtem

Verfahren in die Kategorie 1 von Sonderbetrieben, Konsortien und Betreibergesellschaften der öffentlichen Dienste

- Richtig: eigens vom Nationalen Komitee definiert
- Falsch: irrelevant, da es sich um öffentliche Subjekte handelt, die sich eintragen, ohne besondere Anforderungen nachzuweisen
- Falsch: im Vergleich zu den Anforderungen für die Eintragung von Unternehmen in die Kategorie 1 halbiert
- Falsch: von den Anforderungen für die Eintragung in Kategorie 1 für Unternehmen übernommen

T_2_05621: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen ist die Eintragung in spezifische Unterkategorien der Kategorie 1 möglich für

- Richtig: die ausschließliche Abwicklung von einzelnen und spezifischen Diensten
- Falsch: die Sammlung und den Transport spezifischer Arten von Sonderabfällen
- Falsch: die Durchführung von Tätigkeiten für den grenzüberschreitenden Transport aller Arten von Hausmüll
- Falsch: die Sammlung und den Transport aller Arten von Hausmüll

T_2_05623: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: Sammlung und Transport von Hausmüll in Häfen
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen, die an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Zügen erzeugt werden
- Falsch: Vermittlung von Sonderabfällen nach der getrennten Sammlung in Häfen
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen, die in Flughäfen und Zugbahnhöfen erzeugt werden

T_2_05625: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: die ausschließliche Tätigkeit des Transports von Hausmüll von den Anlagen für die Zwischenlagerung zu den Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen
- Falsch: die zeitweilige Lagerung von Hausmüll R12 oder R13
- Falsch: die ausschließliche Tätigkeit des Transports von Sondermüll zwischen den Anlagen, die für Verwertungs- oder Entsorgungsverfahren zugelassen sind
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen, die in der Nähe der Anlagen für die Zwischenlagerung/von Sammelstellen und Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen liegen

T_2_05627: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: Sammlung und Transport von Hausmüll, der auf See- und Meeresstränden und an Ufern von Wasserläufen liegt
- Falsch: Räumung und Sanierung von Bereichen, die von liegengelassenen Abfällen jeglicher Art überhäuft sind
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen über Meer, See und Wasserläufe
- Falsch: Sammlung und Transport von Hausmüll und Sonderabfällen aus Stränden und geschützten Gebieten

T_2_05628: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorie 1 eintragen möchten, unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

- Richtig: mit einem Betrag in Höhe von 9.000,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug und von 5.000,00 Euro für jedes zusätzliche Fahrzeug mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t
- Falsch: mit einer zumindest zehnjährigen Finanzgarantie für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t
- Falsch: mit einer Finanzgarantie in der Höhe des Betrages, der für die gewählte Eintragsklasse vorgesehen ist
- Falsch: mit einem Pauschalbetrag von 20.000 Euro, unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge

T_2_05629: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorie 1 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit Unterlagen über das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse, Bescheinigungen über die durchgeführte Tätigkeit
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge bescheinigen
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens

T_2_05632: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen unterliegt die Eintragung in Kategorie 1 für den Transport von gefährlichem Hausmüll:

- Richtig: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen (Kategorie 5) aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist
- Falsch: ausschließlich einem Bankkredit oder einer gleichwertigen Dokumentation für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, ohne Bedarf einer Finanzgarantie
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von gefährlichen Abfällen (Kategorie 8) aufgrund der insgesamt bedienten Bevölkerung vorgesehen ist
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Kategorie 4) aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist

T_2_05634: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 1 für den Transport von gefährlichem Hausmüll geleistet wird:

- Richtig: Sie wird im Zuge der fünfjährigen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses nicht stillschweigend erneuert und es braucht eine neue Finanzgarantie
- Falsch: Sie verfällt zusammen mit der Eintragung und das Unternehmen ersucht die Bank oder die Versicherung um Rückerstattung der bereits gezahlten Prämien
- Falsch: Sie muss im Zuge der fünfjährigen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses nicht erneut vorgelegt werden, wenn das Unternehmen beweist, die Tätigkeit in den 5 vorhergehenden Jahren professionell ausgeübt zu haben
- Falsch: Es gilt die stillschweigende Erneuerung im Zuge der fünfjährigen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses und die Sektion des Nationalen Verzeichnisses stimmt sich mit der Bank oder der Versicherung ab

T_2_05636: Den Sammelstellen für getrennten Hausmüll können folgende Abfälle übergeben werden:

- Richtig: Hausmüll mit der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis), die im spezifischen MD eigens vorgesehen ist
- Falsch: Abfälle, deren EAV in einem spezifischen MD vorgesehen ist
- Falsch: nur Haushaltsabfälle
- Falsch: nur Hausmüll

T_2_05638: Laut geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung ist die Sammelstelle ein überwachter Bereich, der für die Sammlung durch getrennte Gruppierung folgender Abfälle ausgestattet ist:

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: Abfälle aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: gefährliche Sonderabfälle
- Falsch: nicht gleichgestellte Sonderabfälle

T_2_05640: Die zu den Sammelstellen für getrennten Hausmüll geführten Abfälle werden in folgende Anlagen gebracht:

- Richtig: in Verwertungs-, Behandlungs- und für die nicht verwertbaren Teile in Entsorgungsanlagen
- Falsch: in Anlagen, die zur Ansammlung ermächtigt sind
- Falsch: in reine Verwertungsanlagen
- Falsch: in reine Entsorgungsanlagen

T_2_05641: Die Führung der Sammelstellen für getrennten Hausmüll gehört zu den Tätigkeiten der

- Richtig: Sammlung
- Falsch: Verbrennung an Land
- Falsch: Ansammlung
- Falsch: zeitweiligen Lagerung

T_2_05642: Das Subjekt, das eine Sammelstelle betreibt,

- Richtig: muss im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein
- Falsch: muss nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein
- Falsch: muss nur dann im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, wenn die eingesammelte Abfallmenge mehr als dreißig Kilogramm pro Tag beträgt
- Falsch: entscheidet selbst, ob und wie es sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einträgt

T_2_05643: Gemäß den geltenden Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss das Subjekt, das die Sammelstelle betreibt, in folgender Kategorie eingetragen sein:

- Richtig: Kategorie 1: Sammlung und Transport von Hausmüll
- Falsch: Kategorie 8: Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: Kategorie 4: Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen
- Falsch: Kategorie 5: Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen

T_2_05645: Die Sammelstelle für getrennten Hausmüll muss die Anwesenheit von folgendem Personal gewährleisten:

- Richtig: von qualifiziertem Personal, das in der Bewirtschaftung von verschiedenen lieferbaren Abfällen, sowie bezüglich Sicherheit und Notverfahren im Fall von Unfällen angemessen geschult wurde
- Falsch: von Personal mit guten Beziehungsfähigkeiten
- Falsch: von Personal, das für die Tätigkeiten der Verwertung und Entsorgung der Abfälle geschult wurde
- Falsch: von Personal mit angenehmem Aussehen

T_2_05647: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Betreibung der Sammelstellen für getrennten Hausmüll muss der technische Verantwortliche des Unternehmens die Voraussetzungen für die Eintragung in folgende Kategorie erfüllen:

- Richtig: Kategorie 1
- Falsch: Kategorie 4
- Falsch: Kategorie 5
- Falsch: Kategorie 8

T_2_05650: Innerhalb der Sammelstelle für getrennte Abfälle

- Richtig: dürfen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht auseinandergelöst werden
- Falsch: dürfen nur Elektro- und Elektronik-Altgeräte auseinandergelöst werden
- Falsch: dürfen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte bis zu einer täglichen Grenze von 100 kg Abfällen auseinandergelöst werden
- Falsch: dürfen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte auseinandergelöst werden

T_2_05652: „Abfälle aus dem Gesundheitsbereich“ sind

- Richtig: Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen, die ärztliche und tierärztliche Tätigkeiten der Prävention, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation und Forschung durchführen und Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes erbringen
- Falsch: Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen, die ausschließlich ärztliche Tätigkeiten an Menschen ausführen
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen sowie aus anderen Friedhofstätigkeiten, pflanzliche Abfälle ausgenommen
- Falsch: Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen, die ausschließlich tierärztliche Tätigkeiten an Tieren ausführen

T_2_05655: Zu den Kategorien der Abfälle aus dem Gesundheitsbereich gehören auch

- Richtig: die gefährlichen Abfälle aus dem Gesundheitsbereich ohne Infektionsrisiko
- Falsch: radioaktive Abfälle aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: nicht gefährliche Abfälle mit Wärmerisiko aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: Lebensmittelabfälle aus dem Gesundheitsbereich

T_2_05656: Die Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich

- Richtig: sind Sonderabfälle, sofern sie kein Hausmüll sind
- Falsch: können nie Hausmüll sein
- Falsch: sind immer gefährliche Sonderabfälle
- Falsch: sind immer Hausmüll

T_2_05658: Abfälle aus Exhumierungen sind

- Richtig: Kleidungsreste, die in den zur Beerdigung oder zur Bestattung genutzten Särgen enthalten sind
- Falsch: Gefäße aus nicht porösem Stein zur Verzierung der Gräber
- Falsch: ausgediente Fahrzeuge, die für den Leichentransport verwendet wurden
- Falsch: Gefäße aus nicht porösem oder halporösem Stein zur Verzierung der Gräber

T_2_05660: Zu den Fahrzeugen, die für den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind, gehören die Kradfahrzeuge für

- Richtig: den spezifischen Transport, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter mit Öffnungen an der Ober- und Rückseite ausgestattet sind
- Falsch: besondere Zweckbestimmungen, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter mit Öffnungen an der Oberseite ausgestattet sind
- Falsch: besondere Zweckbestimmungen, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter ausschließlich mit seitlichen Öffnungen ausgestattet sind
- Falsch: den spezifischen Transport, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter ausschließlich mit seitlichen Öffnungen ausgestattet sind

T_2_05661: Die für den Transport von festem Hausmüll vorgesehenen Fahrzeuge können als „Baumaschinen“ eingestuft werden, wenn

- Richtig: sie bestimmte technische und bauliche Merkmale aufweisen
- Falsch: sie die von der STVO vorgesehene Länge überschreiten
- Falsch: sie nicht für die Kanalreinigung bestimmt sind
- Falsch: sie die höchstzulässigen Abmessungen überschreiten

T_2_05663: Die Kradfahrzeuge, die mit Kehrmaschinen oder Sprengwagen ausgestattet sind, werden eingestuft als Fahrzeuge

- Richtig: für besondere Zweckbestimmungen
- Falsch: für die Güterbeförderung
- Falsch: für den spezifischen Transport
- Falsch: für die Beförderung von Tourismus- und Sportausstattungen

T_2_05664: Die Fahrzeuge, die mit besonderen Ausrüstungen für die Sammlung der Abfälle ausgestattet sind, können das zuständige Personal

- Richtig: auf eigens vorgesehenen Trittbrettern an der hinteren Außenseite transportieren
- Falsch: ausschließlich im Fahrzeuginneren transportieren
- Falsch: auf eigens vorgesehenen externen Trittbrettern an der Vorderseite transportieren
- Falsch: auf eigens vorgesehenen externen Trittbrettern an den Seiten transportieren

T_2_05665: Die Ausrüstungen und/oder Aufbauten der Fahrzeuge, die für den Transport von Hausmüll bestimmt sind und durch an den Fahrzeugen installierte Vorrichtungen betätigt werden, müssen wie folgt mit CE-Zeichen ausgestattet sein:

- Richtig: immer
- Falsch: ausschließlich bei Herstellung in der Europäischen Union
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: nur bei Bedienpersonal aus Nicht-EU-Ländern

T_2_05666: Auf Fahrzeugen, die für den Abfalltransport bestimmt sind, kann ein Behälter eingebaut werden, der mit einer Kippvorrichtung verbunden sein kann, die wie folgt installiert wird:

- Richtig: auf einem hinteren Überhang mit entsprechendem Vermerk in den Fahrzeugpapieren
- Falsch: in der Fahrerkabine mit entsprechendem Vermerk in den Fahrzeugpapieren
- Falsch: auf einem hinteren Überhang ohne jeglichen Vermerk in den Fahrzeugpapieren
- Falsch: auf einem vorderen Überhang

T_2_05669: Der Aufbau der Fahrzeuge für den Abfalltransport ist ausgestattet mit einer Pressvorrichtung, die

- Richtig: die gesammelte Masse fester Abfälle komprimiert
- Falsch: die gesammelte Masse fester Abfälle verbrennt
- Falsch: die gesammelte Masse fester Abfälle wäscht
- Falsch: die gesammelte Masse fester Abfälle ausdehnt

T_2_05673: Das für den Arbeitszyklus zuständige Personal kann auf einem spezifischen externen Trittbrett des Fahrzeugs für den Hausmülltransport befördert werden, wenn folgendes System vorhanden ist:

- Richtig: ein Sicherheitssystem, das das Fahrzeug an der Überschreitung von 30 km/h hindert
- Falsch: ein automatisches Sicherheitsbremssystem
- Falsch: ein Sicherheitssystem, das das Fahrzeug an der Überschreitung von 50 km/h hindert
- Falsch: Licht- und akustische Signale am Fahrzeug

T_2_05675: Die Fahrzeuge, die für den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind,

- Richtig: können von den Vorschriften bezüglich des Einbaus der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen
- Falsch: können nicht von den Vorschriften bezüglich des Einbaus der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen
- Falsch: können von den Vorschriften bezüglich des Einbaus der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen, aber nur was die Höchst- und Mindestbodenhöhe betrifft
- Falsch: dürfen nicht von der Anforderung der Unversetzbarkeit der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen

T_2_05677: Der Einbau von Ausrüstungen und/oder Aufbauten, die mittels Vorrichtungen bewegt werden, die am Fahrzeug für den Transport von festem Hausmüll installiert sind, muss folgenden Vorschriften entsprechen:

- Richtig: der sogenannten „Maschinen-Richtlinie“
- Falsch: der EU-Verordnung über Abfälle
- Falsch: dem Reglement für Handling
- Falsch: der Richtlinie für Ausrüstungen

T_2_05678: In den für den Abfalltransport bestimmten Kraftfahrzeugen gilt für die hinteren Behälter-Kippvorrichtungen:

- Richtig: Sie könnten mit der Anbringung des Unterfahrschutzes inkompatibel sein
- Falsch: Sie können abgenommen werden, wenn sie mit der Anbringung des Unterfahrschutzes inkompatibel sind
- Falsch: Sie sind nie mit der Anbringung des Unterfahrschutzes inkompatibel
- Falsch: Wenn sie geschlossen werden, nehmen sie einen beachtlichen Längsraum ein

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

G_3_04973: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: bei jeder Provinz
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium
- Falsch: bei jeder Region

G_3_04974: Das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat seinen Sitz beim Ministerium

- Richtig: für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft
- Falsch: für Kultur
- Falsch: für Wirtschaft und Finanzen

G_3_04975: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in

- Richtig: ein Nationales Komitee und in Regional- und Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in regionale Komitees
- Falsch: eine nationale Sektion und in Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in Gemeindesektionen

G_3_04976: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen
- Falsch: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen jedoch abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen
- Falsch: Die Voraussetzungen für die Eintragung werden von jeder Sektion gewählt und müssen nicht unbedingt einheitlich sein
- Falsch: Es gibt keine Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen

G_3_04977: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Möglichkeit, die geltenden Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren
- Falsch: den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Definition neuer Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften

G_3_04978: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist auf einer spezifischen Website einsehbar
- Falsch: ist nicht einsehbar, da kein Bürger Einsicht in die Listen der eingetragenen Betriebe nehmen kann
- Falsch: ist geheim
- Falsch: ist nur nach vorhergehendem Antrag an die zuständigen Stellen zugänglich, mit Ausstellung einer Papierkopie

G_3_04979: Die Funktionen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden

- Richtig: von der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe definiert
- Falsch: jährlich aufgrund eines Tätigkeitsprogramms festgelegt
- Falsch: in regelmäßigen Abständen vom Minister für Umwelt und Energiesicherheit festgelegt
- Falsch: eigenständig vom Komitee festgelegt

G_3_04980: Die Vordrucke samt entsprechenden Anlagen, die für die Anträge an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu verwenden sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses

G_3_04981: Die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses

G_3_04982: Die Kriterien und Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind, werden festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04983: Die Entscheidung über die Rekurse, die von den Betroffenen gegen die Verfügungen der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingelegt werden, obliegt

- Richtig: dem Nationalen Komitee
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: denselben Regional- und Landesektionen, da nur der sogenannte Verwaltungsrekurs zur Erhebung eines Widerspruchs vorgesehen ist

G_3_04984: Die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz

- Richtig: bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen
- Falsch: in den Hauptstädten der Regionen
- Falsch: in fünf ausgewählten Städten der Region
- Falsch: in der einwohnerstärksten Stadt der Region

G_3_04985: Die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind eingerichtet

- Richtig: bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen
- Falsch: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: bei den Regionen und Provinzen
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04986: Die Durchführung der Eignungsprüfungen für den technischen Verantwortlichen gemäß den Weisungen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird organisiert von

- Richtig: den Regional- und Landesektionen
- Falsch: den Regionen
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: den Gemeinden

G_3_04987: Die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlichen Finanzgarantien werden, soweit vorgesehen, von folgendem Subjekt angenommen:

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses

G_3_04988: Die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden erlassen

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04989: Die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zugunsten des Staates zu leisten sind, werden von folgendem Subjekt beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: vom Staatsrat im Beratungswege
- Falsch: von den regionalen Verwaltungsgerichten
- Falsch: vom Rechnungshof

G_3_04990: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe beschließt folgendes Subjekt über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags um Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: die Regional- oder Landesektion des Verzeichnisses
- Falsch: die Provinz
- Falsch: das Nationale Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: die Büros des Kraftfahrzeugamtes

G_3_04991: Anträge und Mitteilungen in Bezug auf die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Regional- und Landesektionen mit folgenden Modalitäten übermittelt:

- Richtig: telematisch mittels Zugriff auf das spezifische Portal der Regional- und Landesektion bei der gebietszuständigen Handelskammer
- Falsch: auf Papier mittels persönlicher Hinterlegung in den zuständigen Ämtern der Handelskammern
- Falsch: mit Modalitäten, die festzulegen sind und dem Ermessen jeder Regional- und Landesektion überlassen werden
- Falsch: auf Papier mittels Einschreibebrief

G_3_04992: Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss eingereicht werden bei

- Richtig: der Regional- oder Landesektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

G_3_04993: Die Verfügungen für die Eintragung, die Erneuerung und die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Betroffenen wie folgt zugestellt, erlassen und ausgestellt:

- Richtig: telematisch
- Falsch: mit Modalitäten, die in Absprache mit dem Unternehmen festgelegt werden
- Falsch: ausschließlich auf Papier
- Falsch: gemäß Modalitäten, die sich je nach Wichtigkeit der Verfügung unterscheiden

G_3_04994: Die Verfügung für die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthält auch

- Richtig: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die geändert wurden (meldeamtliche Änderungen, Fahrzeuge, Abfallkennziffern, Eintragsklasse, technischer Verantwortlicher, etc.)
- Falsch: eine detaillierte Liste der verschiedenen Fälligkeiten im Umweltbereich, die das Unternehmen einhalten muss (Register, Erkennungsscheine, Einheitsmodelle (MUD), System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle)
- Falsch: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die langfristig gelten, um der Tätigkeit des Unternehmens die Kontinuität zu gewährleisten
- Falsch: zusammenfassend alle Abfallkennziffern, die Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens sind

G_3_04995: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten oder genannt sind, ist

- Richtig: Grund für die Aussetzung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Grund für die Anwendung einer auffordernden Verfügung, die dem Verwalter des Unternehmens zuzustellen ist
- Falsch: Grund für eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses mit einem Betrag, der von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: ein Vorfall, über den der Verantwortliche einen spezifischen Jahresbericht verfassen müsste

G_3_04996: Die Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: von der Präfektur
- Falsch: von jeder Regional- und Landesektion aufgrund der Besonderheiten des Gebietes
- Falsch: von der Provinz, in der das eingetragene Unternehmen seinen Sitz hat

G_3_04997: Bei wiederholter Verletzung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist Folgendes vorgesehen:

- Richtig: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: eine Verwarnung seitens der Regionalsektion
- Falsch: eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses in der Höhe, die von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: nur die Einberufung des Unternehmens zu einer Anhörung zu den Geschehnissen

G_3_04998: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Verfügung vom Unternehmen

- Richtig: digital oder auf Papier oder mittels entsprechender QR-Code-Bescheinigung digital oder auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: immer nur auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: gemäß den Modalitäten vorgewiesen wird, die von Mal zu Mal vom Kontrollorgan festgelegt werden
- Falsch: immer nur in digitaler Form vorgewiesen wird

G_3_04999: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist

- Richtig: eine Disziplinarverwaltungsstrafe
- Falsch: eine Strafsanktion
- Falsch: eine Geldstrafe
- Falsch: eine Nebenstrafe

G_3_05000: Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: von der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees
- Falsch: vom Nationalen Komitee
- Falsch: von der Handelskammer nach Anhörung der Provinz

G_3_05001: Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann

- Richtig: vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor der Regional- und Landessektion Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor dem Präsidenten der Region Rekurs eingelegt werden
- Falsch: Sie sind unanfechtbar

G_3_05002: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der Rekurs an das Nationale Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen innerhalb folgender Frist eingereicht werden:

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Hinterlegung

G_3_05003: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis:

- Richtig: Sie kann ausgesetzt und gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nicht ausgesetzt, aber gestrichen werden
- Falsch: Sie kann ausgesetzt, aber nie gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nur für einige Zeit unterbrochen, aber niemals ausgesetzt oder gestrichen werden

G_3_05004: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen
- Falsch: ist der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten und bei Bedarf vor der Provinz zulässig
- Falsch: ist keinerlei Verwaltungsrekurs zulässig
- Falsch: ist nur der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten zulässig

G_3_05005: Wenn ein Unternehmen, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt,

- Richtig: wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis suspendiert
- Falsch: muss das Unternehmen das Verfahren für eine neue Eintragung starten
- Falsch: wird die Eintragung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis gelöscht
- Falsch: zahlt das Unternehmen eine Strafe im Falle einer Kontrolle, riskiert aber nicht die Suspendierung der Eintragung

G_3_05006: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landesektionen
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion

G_3_05007: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion, mit Bezug auf die Eintragskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landesektionen
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden

G_3_05008: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis wird durch die Regional- und Landesektionen bei Eintreten der gesetzlichen Bedingungen für einen Zeitraum ausgesetzt, der nicht länger dauern darf als

- Richtig: hundertzwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen
- Falsch: drei immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: sechzig immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: zwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen

G_3_05009: Die Sanktionen der Suspendierung und der Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden von den Regional- und Landesektionen verhängt

- Richtig: nach Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: ohne Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, da es nicht die Möglichkeit hat, Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das eingetragene Subjekt oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht persönlich angehört werden können, auch wenn diese darum ersuchen
- Falsch: durch Verfügungen ohne Begründung

G_3_05010: Die Dauer der Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion mit einer Höchstdauer von 120 Tagen insgesamt festgelegt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion ohne Zeitgrenzen festgelegt
- Falsch: ist immer zeitlich unbegrenzt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion mit einer Höchstdauer von 12 Monaten festgelegt

G_3_05011: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften, die die Jahresgebühr für mehr als zwölf Monate nicht einzahlen,

- Richtig: werden von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen
- Falsch: werden telefonisch ohne jegliche Suspendierungsverfügung benachrichtigt
- Falsch: können die Streichung vermeiden, wenn sie eine Verwaltungsstrafe im Verhältnis zur Schwere des Tatbestands zahlen
- Falsch: werden zum zweiten Mal suspendiert und der Präfektur gemeldet

G_3_05012: Die Unternehmen und die Körperschaften werden mit Verfügung der Regional- und Landesektionen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, wenn

- Richtig: das eingetragene Subjekt, das die Jahresgebühr für die Eintragung regelmäßig entrichtet hat, darum ersucht
- Falsch: das eingetragene Subjekt die Integrierte Umweltgenehmigung nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: das eingetragene Subjekt die einheitliche Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: die Streichung vom Gemeinderat der gebietszuständigen Gemeinde beschlossen wird

G_3_05013: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können Betroffene beim Nationalen Komitee Rekurs einlegen

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: wenn das betroffene Subjekt keine Möglichkeit hatte, der Präfektur seine Bemerkungen vorzulegen
- Falsch: nur bei Eintritt spezifischer Bedingungen

G_3_05014: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen können die Betroffenen wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: auf Stempelpapier an das Nationale Komitee, innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: ausschließlich an das Verwaltungsgericht und nicht an das Nationale Komitee
- Falsch: ausschließlich an das ordentliche Gericht
- Falsch: ausschließlich an den Präsidenten der Region

G_3_05015: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: innerhalb der Verfallsfrist von dreißig Tagen ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: innerhalb der Frist, die von Mal zu Mal in der Verfügung der Regional- oder Landesektion nach ihrem Ermessen festgelegt wird
- Falsch: innerhalb der Verfallsfrist von einem Kalenderjahr ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: sobald sie diesbezüglich eine Entscheidung gefasst haben

G_3_05016: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung

- Richtig: für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: für die Ausübung der Abfallverwertungstätigkeiten
- Falsch: nur für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen
- Falsch: für die Umsetzung und die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen

G_3_05017: Laut Art. 212 des GVD Nr. 152/2006 sind folgende Konsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Konsortien für verschiedene Verpackungsmaterialien, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz derselben
- Falsch: Konsortien, die ein vereinfachtes Verfahren des Nationalen Verzeichnisses wählen
- Falsch: Konsortien für verschiedene Tätigkeiten des Abfalltransports
- Falsch: Konsortien, die einem erweiterten Überwachungsverfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis unterliegen

G_3_05018: Der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, der wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt wurde,

- Richtig: erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung
- Falsch: kann sich in die Kategorie 3-bis eintragen
- Falsch: muss 5 Monate warten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen
- Falsch: erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung

G_3_05019: Falls der Inhaber eines Einzelunternehmens entmündigt oder teilentmündigt ist bzw. dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegt,

- Richtig: kann er sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
- Falsch: kann er sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, seine Eintragung unterliegt jedoch der doppelten Jahresgebühr als für die jeweilige Kategorie vorgesehen
- Falsch: kann er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, kann aber nicht Mitglied des Nationalen Komitees sein
- Falsch: kann er sich immer in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen

G_3_05020: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 8, 9 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu den Voraussetzungen der technischen Eignung

G_3_05021: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für eine angemessene Personalausstattung:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 6 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur zu den Voraussetzungen der technischen Eignung, wenn es sich um Hausmüll handelt

G_3_05022: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bestehen die Voraussetzungen der technischen Eignung

- Richtig: in einer angemessenen Personalausstattung, der beruflichen Qualifikation der technischen Verantwortlichen, der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstungen
- Falsch: in der Verschuldung des Unternehmens bei den Banken
- Falsch: in einem Arbeitssicherheitsplan und in der Ausstattung mit PSA (persönliche Schutzausrüstungen)
- Falsch: in der etwaigen Ausführung von Arbeiten oder in der Abwicklung von Diensten in einem anderen Sektor als dem, für den die Eintragung beantragt wurde, oder in nicht verwandten Bereichen

G_3_05023: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität

- Richtig: durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen, etwa das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse oder angemessene Kontokorrentkredite
- Falsch: nur mit dem Geschäftsvolumen nachweisbar
- Falsch: nur mit dem Vermögen nachweisbar
- Falsch: nur mit Jahresabschlüssen nachweisbar

Fach: 3. Bestimmungen zum Fahrzeugverkehr

T_3_05680: Die Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs ist das Dokument, das Folgendes bescheinigt:

- Richtig: die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den technischen Bestimmungen der Typengenehmigung
- Falsch: die erfolgte technische Kontrolle (Hauptuntersuchung)
- Falsch: den Verkaufswert des Fahrzeugs
- Falsch: die Durchführung einer Prüfung als Einzelexemplar

T_3_05681: Für die STVO gelten als Fahrzeuge Fortbewegungsmittel jeder Art,

- Richtig: die am Straßenverkehr teilnehmen und von Menschen geführt werden, mit Ausnahme von Fortbewegungsmitteln für Kinder sowie von Fortbewegungsmitteln für Personen mit Behinderung
- Falsch: die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind
- Falsch: auch wenn sie nicht von Menschen geführt werden
- Falsch: die am Straßenverkehr teilnehmen und von Menschen geführt werden, einschließlich der Fortbewegungsmittel für Kinder und der medizinischen Hilfsmittel für Invaliden

T_3_05682: Die STVO teilt die Fahrzeuge in zwei Großkategorien ein:

- Richtig: Fahrzeuge ohne Motor - motorbetriebene Fahrzeuge und deren Anhänger
- Falsch: selbstfahrende Fahrzeuge - Fahrzeuge mit Fahrer
- Falsch: Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen - Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen
- Falsch: Oldtimer - ordnungsgemäße Fahrzeuge

T_3_05685: Folgende Fahrzeuge werden als Kradfahrzeuge eingestuft:

- Richtig: die Krafträder
- Falsch: Fahrzeuge mit höchstens zwei Rädern
- Falsch: alle Fahrzeuge, die nicht als Kraftwagen eingestuft sind
- Falsch: vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

T_3_05688: Fahrzeuge für die spezifische Beförderung sind

- Richtig: für den Transport gewisser Güter bestimmt
- Falsch: ausschließlich mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet
- Falsch: Wohnmobile
- Falsch: für die Beförderung von bis zu neun Personen bestimmt

T_3_05689: Anhänger können

- Richtig: für spezifische Beförderungen bestimmt sein
- Falsch: mit einem Motor ausgestattet sein
- Falsch: Anhängekarren sein
- Falsch: gleichzeitig für besondere Zweckbestimmungen und für spezifische Transporte vorgesehen sein

T_3_05690: Sattelanhänger sind so gebaut, dass

- Richtig: ein wesentlicher Teil ihrer Masse von der Straßenzugmaschine getragen wird
- Falsch: ihre Masse nicht von der Straßenzugmaschine getragen wird
- Falsch: ein Teil derselben nicht auf der Straßenzugmaschine aufliegen kann
- Falsch: eine geeignete Vorrichtung zum Ankuppeln an das Zugfahrzeug vorgesehen ist

T_3_05692: Die landwirtschaftlichen Maschinen sind

- Richtig: für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt und können als Fahrzeuge auf der Straße verkehren
- Falsch: für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt und können daher nicht auf der Straße verkehren
- Falsch: in die Kategorie M1 einzuordnen
- Falsch: keine Fahrzeuge

T_3_05693: Die landwirtschaftlichen Maschinen gliedern sich in

- Richtig: selbstfahrende und gezogene Maschinen
- Falsch: Fahrzeuge mit Motor und Handfahrzeuge
- Falsch: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen und von Gütern bestimmt sind
- Falsch: Handfahrzeuge und Gespannfuhrwerke

T_3_05694: Die Arbeitsmaschinen gliedern sich in

- Richtig: Maschinen zur Errichtung oder Instandhaltung von Gebäuden, Schneeräumfahrzeuge, Streufahrzeuge und Ähnliche, Flurförderzeuge
- Falsch: Maschinen mit besonderer Zweckbestimmung und zur spezifischen Beförderung
- Falsch: Handfahrzeuge und Gespannfuhrwerke
- Falsch: Maschinen, die für die Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind

T_3_05695: Die Arbeitsmaschinen

- Richtig: können eventuell mit besonderen Geräten ausgestattet sein
- Falsch: dürfen nicht mit Ketten ausgestattet sein
- Falsch: können nur auf Baustellen verkehren
- Falsch: können im Allgemeinen für den Gütertransport bestimmt sein

T_3_05698: Die Kraftfahrzeuge

- Richtig: werden in die internationalen Kategorien M1, M2, M3, N1, N2, N3 unterteilt
- Falsch: die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, fallen unter die internationale Kategorie L
- Falsch: werden in die internationalen Kategorien L und O unterteilt
- Falsch: die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, fallen unter die internationale Kategorie M

T_3_05705: Der Verwendungszweck des Fahrzeugs ist laut STVO

- Richtig: die Verwendung aufgrund seiner technischen Eigenschaften
- Falsch: die Verwendung desselben aufgrund der Beförderung von Personen oder Sachen
- Falsch: seine wirtschaftliche Nutzung
- Falsch: die Eigennutzung oder Nutzung durch Dritte desselben

T_3_05706: Die STVO regelt

- Richtig: die Nutzung und den Verwendungszweck der Fahrzeuge
- Falsch: nur die Nutzung der Fahrzeuge
- Falsch: nur die Nutzung der Kradfahrzeuge
- Falsch: nur den Verwendungszweck der Kraftwagen

T_3_05707: Laut STVO können Fahrzeuge zu folgender Nutzung zugelassen werden:

- Richtig: Eigennutzung oder Nutzung durch Dritte
- Falsch: geschäftlich oder freundschaftlich
- Falsch: von Familienangehörigen und/oder Verwandten; von Fremden
- Falsch: kurz- oder langfristig

T_3_05708: Der Verwendungszweck eines Fahrzeugs kann sein:

- Richtig: Güterbeförderung
- Falsch: Nutzung durch Dritte
- Falsch: Eigennutzung
- Falsch: Sondertransport von Personen

T_3_05709: Der Verwendungszweck eines Fahrzeugs

- Richtig: steht auf dem Fahrzeugschein
- Falsch: hängt von der Größe des Fahrzeugs ab
- Falsch: hängt von der Gesamtmasse bei voller Beladung des Fahrzeugs ab
- Falsch: ist nicht auf dem Fahrzeugschein angegeben

T_3_05710: Der Verwendungszweck eines Fahrzeugs ist

- Richtig: der spezifische Gütertransport, wenn es mit besonderen Aufbauten für die Beförderung bestimmter Güter oder von Gütern unter bestimmten Bedingungen ausgestattet ist
- Falsch: der Gütertransport, wenn es mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet und nicht für den Transport von Gütern geeignet ist
- Falsch: der Gütertransport, wenn es nur für die Beförderung von Personen und deren Gepäck geeignet ist
- Falsch: der spezifische Gütertransport, wenn es mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet und nicht für den Transport von Gütern geeignet ist

T_3_05711: Ein Fahrzeug, das für die Miete ohne Fahrer zugelassen ist, ist bestimmt für

- Richtig: die Nutzung durch Dritte
- Falsch: gleichermaßen die Eigennutzung und die Nutzung durch Dritte
- Falsch: die Eigennutzung
- Falsch: den Liniendienst

T_3_05712: Die Nutzung eines Fahrzeugs durch Dritte

- Richtig: ist die Nutzung gegen Entgelt im Interesse von anderen Personen als dem Inhaber des Fahrzeugs
- Falsch: erfolgt im Interesse des Inhabers des Fahrzeugscheins
- Falsch: ist die unentgeltliche Nutzung seitens anderer Subjekte
- Falsch: erfolgt ohne Zahlung eines Entgeltes im Interesse des Inhabers des Fahrzeugscheins

T_3_05713: Eigennutzung liegt vor

- Richtig: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt
- Falsch: wenn das Fahrzeug gegen Entgelt im Interesse von anderen Personen als dem Inhaber des Fahrzeugs verwendet wird
- Falsch: wenn das Fahrzeug für den Transport von Gütern verwendet wird, die nicht Eigentum des befördernden Unternehmens sind
- Falsch: wenn das Fahrzeug für Nutzung durch Dritte kostenlos und ohne Entgelt verliehen wird

T_3_05714: Die Nutzung eines Fahrzeugs durch Dritte liegt vor, wenn

- Richtig: es gegen Entgelt im Interesse von anderen Personen als dem Inhaber des Fahrzeugscheines / des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins verwendet wird
- Falsch: es vom Ehepartner des Inhabers des Fahrzeugscheines verwendet wird
- Falsch: es unentgeltlich im Interesse des Inhabers des Fahrzeugscheines verwendet wird
- Falsch: es vorübergehend einer Reparaturwerkstatt anvertraut wird, deren Beschäftigte das Fahrzeug verwenden, nachdem sie das Probekennzeichen an der Hinterseite angebracht haben

T_3_05715: Folgender Fall stellt keine Nutzung durch Dritte dar:

- Richtig: der Werkverkehr von Gütern
- Falsch: die Güterbeförderung im Taxi
- Falsch: der Personenlinienverkehr
- Falsch: die Vermietung ohne Fahrer

T_3_05716: Das Entgelt ist eine erforderliche Voraussetzung für die Verwendung des Fahrzeugs mit

- Richtig: Nutzung durch Dritte
- Falsch: besonderer Zweckbestimmung
- Falsch: Eigennutzung
- Falsch: Privatnutzung

T_3_05717: Eigennutzung liegt vor

- Richtig: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt
- Falsch: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt, mit Ausnahme des Leasings von Fahrzeugen
- Falsch: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt, wenn das Fahrzeug ausschließlich vom Eigentümer verwendet wird
- Falsch: auch in den Fällen, in denen eine Nutzung durch Dritte vorliegt

T_3_05718: Die Güterbeförderung in Eigennutzung

- Richtig: unterliegt in einigen Fällen Einschränkungen
- Falsch: sieht keine Vorschriften oder Einschränkungen vor
- Falsch: ist zulässig, wenn das Fahrzeug von einem Fahrer gelenkt wird, der nicht zum Unternehmen gehört
- Falsch: ist unzulässig

T_3_05721: Die Verwendung eines Fahrzeugs zu anderen Zwecken oder Nutzungen als im Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein angeben

- Richtig: sieht auch die Nebenstrafe der Aussetzung des Fahrzeugscheins / des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins vor
- Falsch: wird im Sinne des Zivilgesetzbuches bestraft
- Falsch: unterliegt keinen Strafen
- Falsch: unterliegt ausschließlich einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße

T_3_05726: In Fahrzeugen, die für den Gütertransport bestimmt sind, können Personen befördert werden

- Richtig: als „Geleitschutz“ der Waren bei Fahrzeugen mit Werkverkehrslizenz
- Falsch: die nicht für das Auf- und Abladen oder die Nutzung der Waren zuständig sind
- Falsch: in der Funktion als zweiter Fahrer bei Fahrzeugen, für die die Eintragung in das nationale Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen erforderlich ist, soweit sie bei einem anderen Transportunternehmen beschäftigt sind
- Falsch: als „Geleitschutz“ der Waren bei Fahrzeugen mit Werkverkehrslizenz, soweit sie bei einem anderen Transportunternehmen Dienst leisten

T_3_05727: Die Kraftfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und jene für spezifische Transporte

- Richtig: sind mit besonderen Aufbauten ausgestattet, damit sie für spezifische Einsätze tauglich sind
- Falsch: werden ausschließlich von den nationalen Bestimmungen (STVO) definiert
- Falsch: gehören ausschließlich der internationalen Kategorie N an
- Falsch: können vom Kraftfahrzeugamt aufgrund der jeweiligen Ausstattungen so definiert werden

T_3_05728: Die Kraftfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

- Richtig: sind mit besonderen Aufbauten ausgestattet, die in den Durchführungsbestimmungen der STVO aufgelistet sind
- Falsch: gehören ausschließlich der internationalen Kategorie N an
- Falsch: werden ausschließlich von den nationalen Bestimmungen (STVO) definiert
- Falsch: haben dieselben Ausstattungen der Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte

T_3_05729: Die Kraftfahrzeuge für besondere Zweckbestimmungen haben spezifische Eigenschaften zwecks Ausübung einer Funktion

- Richtig: die besondere Anordnungen und/oder Ausrüstungen erfordert
- Falsch: für den Transport bestimmter Waren oder Personen unter besonderen Bedingungen
- Falsch: die spezifische Ausrüstungen für den Transport von Personen unter besonderen Bedingungen erfordert
- Falsch: für die Güterbeförderung

T_3_05730: Ein Fahrzeug für eine besondere Zweckbestimmung ist ein Fahrzeug,

- Richtig: das mit besonderen, dauerhaft vorhandenen Vorrichtungen für Anforderungen, die nicht mit dem Transport verbunden sind, ausgestattet ist
- Falsch: das mit besonderen, dauerhaft vorhandenen Vorrichtungen für die Beförderung von Personen oder Waren unter besonderen Bedingungen ausgestattet ist
- Falsch: das nur besondere Strecken zurücklegen kann, die vor seiner Zulassung ermittelt wurden
- Falsch: das aus besonderen Bedürfnissen des Fahrers mit Behinderungen ganz oder zum Teil in den Steuervorrichtungen geändert wird

T_3_05731: Ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung

- Richtig: hat keine reelle Nutzlast, sondern nur eine fiktive Nutzlast zu steuerlichen Zwecken
- Falsch: ermöglicht allgemein die Beförderung von Personen
- Falsch: hat keine reelle Gesamtmasse, sondern nur eine fiktive Gesamtmasse zu steuerlichen Zwecken
- Falsch: ermöglicht allgemein die Beförderung von Gütern

T_3_05732: Als Kraftfahrzeug für eine besondere Zweckbestimmung wird das Fahrzeug mit

- Richtig: einem Aufbau eingestuft, welcher für das Zerkleinern und Sieben von Inertmaterial ausgerüstet ist
- Falsch: isothermischem Aufbau für den Transport von verderblichen Lebensmitteln unter gesteuerter Temperatur bezeichnet
- Falsch: Aufbau für den ausschließlichen Transport von lebenden Tieren bezeichnet
- Falsch: Tankaufbau für den Transport von Flüssigkeiten oder Jauche bezeichnet

T_3_05733: Die Fahrzeuge für besondere Zweckbestimmungen

- Richtig: müssen dauerhaft mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet sein
- Falsch: sind Sonderfahrzeuge
- Falsch: dürfen auf keinen Fall Personen befördern
- Falsch: können für den Transport von jeglichem Gut zugelassen werden

T_3_05734: Als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung werden eingestuft:

- Richtig: Straßenkehrmaschinen
- Falsch: besonders ausgestattete Aufbauten für den Transport von gefährlichen Stoffen
- Falsch: Tanks für den Transport von Jauche
- Falsch: Betonmischer

T_3_05735: Die Kraftfahrzeuge für den spezifischen Transport sind

- Richtig: mit Aufbauten ausgestattet, die für den Transport bestimmter Waren geeignet sind
- Falsch: für den Transport von Gütern, aber nicht von Personen bestimmt
- Falsch: dauerhaft mit besonderen Vorrichtungen für bestimmte Anforderungen, die nicht mit dem Transport verbunden sind, ausgestattet
- Falsch: in den geltenden EU-Bestimmungen genauestens angegeben

T_3_05736: Ein Fahrzeug für den spezifischen Transport

- Richtig: ist für den Transport von bestimmten Waren oder Personen unter besonderen Bedingungen bestimmt
- Falsch: ist für den Transport von bis zu neun Personen bestimmt
- Falsch: hat keine reelle Nutzlast, sondern nur eine fiktive Nutzlast zu steuerlichen Zwecken
- Falsch: ist dauerhaft mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet

T_3_05737: Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass die Kraftwagen, Kradfahrzeuge und Anhänger, um verkehren zu können,

- Richtig: zugelassen und mit einem Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestattet sein müssen
- Falsch: im Kraftfahrzeugregister eingetragen und mit einem Eigentumsschein ausgestattet sein müssen
- Falsch: mit einem Bedienungs- und Wartungsbüchlein ausgestattet sein müssen
- Falsch: keine besonderen Papiere benötigen

T_3_05739: Die Zulassung eines Fahrzeugs ist

- Richtig: die verwaltungsrechtliche Genehmigung für seine Teilnahme am Verkehr
- Falsch: das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug demontiert wird
- Falsch: das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug von der zuständigen Behörde eingezogen wird
- Falsch: das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug überholt (revisioniert) wird

T_3_05742: Auf dem Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein eines Fahrzeugs, das dem tatsächlichen Nutzer aufgrund einer Miete mit Kaufoption (Leasing) zur Verfügung steht,

- Richtig: müssen die Namen des Mieters und des Vermieters aufscheinen
- Falsch: müssen der Name des Notars und die Daten der notariellen Verkaufs- oder Mieturkunde aufscheinen
- Falsch: müssen nicht die Namen des Vermieters und des Mieters aufscheinen
- Falsch: muss die Mehrwertsteuernummer des Vermieters aufscheinen

T_3_05744: Bei Änderung der Bezeichnung oder des Firmennamens des Subjekts, auf das der Fahrzeugschein /der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt ist,

- Richtig: muss ein Antrag um Aktualisierung an das Kraftfahrzeugamt gestellt werden
- Falsch: sind keine besonderen Auflagen vorgesehen
- Falsch: muss ein Antrag um Aktualisierung an das Kraftfahrzeugamt nur dann gestellt werden, wenn ein Leasingvertrag vorliegt
- Falsch: muss innerhalb von dreißig Tagen die vorhergehende Bezeichnung durchgestrichen und die Änderung direkt vorgenommen werden

T_3_05745: Die Übereinstimmungsbescheinigung

- Richtig: bestätigt, dass das Exemplar dem zugelassenen Fahrzeugtyp entspricht
- Falsch: gestattet das Verkehren des Fahrzeugs
- Falsch: wird vom Kraftfahrzeugamt ausgestellt
- Falsch: gestattet das Verkehren des Fahrzeugs in Erwartung seiner Zulassung

T_3_05746: Die Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs ist das Dokument, das Folgendes bescheinigt:

- Richtig: die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den technischen Bestimmungen der Typengenehmigung
- Falsch: die erfolgte technische Kontrolle (Hauptuntersuchung)
- Falsch: dass das Fahrzeug ein bewegliches Gut ist
- Falsch: die Durchführung einer Prüfung als Einzelexemplar

T_3_05754: Mit der Einführung des neuen Zulassungsverfahrens NPI („Nuovo Processo Immatricolativo“)

- Richtig: werden die Daten der Übereinstimmungsbescheinigung direkt in den elektronischen Speicher des Kraftfahrzeugamtes eingegeben
- Falsch: muss die Übereinstimmungsbescheinigung auf Papier vorgelegt werden
- Falsch: ist die Erstellung eines Zulassungscode erforderlich (nationale Umsetzung der Typengenehmigung)
- Falsch: werden die Daten der Übereinstimmungsbescheinigung direkt in den elektronischen Speicher des technischen Typengenehmigungsdienstes eingegeben

T_3_05760: Die „Fahrzeuge aus einer auslaufenden Serie“ sind

- Richtig: Fahrzeuge, welche nicht zur Gänze mit den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Bestimmungen konform sind, aber „abweichend“ zugelassen werden können
- Falsch: Fahrzeuge, die am Ende ihres Produktionszyklus neu gestylt werden
- Falsch: Fahrzeuge, welche mit den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Bestimmungen konform sind, jedoch nicht zugelassen werden können
- Falsch: Lagervorräte der Vertragshändler

T_3_05764: Die wesentlichen Grundsätze der Reform, mit der der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein eingeführt wurde, sehen Folgendes vor:

- Richtig: die vollkommene und ständige Anpassung in Echtzeit des Nationalen Archivs für Fahrzeuge (ANV) und der Datenbank des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters (PRA)
- Falsch: dass der italienische Automobilclub ACI als „einzige Dienststelle“ über sein eigenes IT-System, das vom EDV-Zentrum verwaltet wird, für die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins zuständig sein soll
- Falsch: dass das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr für die Daten in Bezug auf das Eigentum und allgemein für die Daten in Bezug auf die rechtliche und die vermögensrechtliche Situation der Fahrzeuge verantwortlich sein soll
- Falsch: dass die Anträge um Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins in entsprechender Reihenfolge an das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr und an das öffentliche Kraftfahrzeugregister (PRA) gestellt werden sollen

T_3_05765: Die wesentlichen Grundsätze der Reform, mit der der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein eingeführt wurde, sehen Folgendes vor:

- Richtig: dass der italienische Automobilclub ACI für die Daten in Bezug auf das Eigentum und allgemein für die Daten in Bezug auf die rechtliche und vermögensrechtliche Situation der Fahrzeuge verantwortlich sein soll
- Falsch: die Pflicht, dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) und dem Kraftfahrzeugamt die Unterlagen auf Papier zu übergeben
- Falsch: dass die Anträge um Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins ausschließlich mittels eines Einzelantrags an das öffentliche Kraftfahrzeugregister (PRA) gestellt werden sollen
- Falsch: die getrennte Ausstellung des Fahrzeugscheins und der Eigentumsbescheinigung

T_3_05766: Die Fahrzeugscheine, die vor dem Inkrafttreten des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins ausgestellt worden sind,

- Richtig: bewahren ihre Gültigkeit bis zur ersten Maßnahme am Fahrzeug, für die die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins vorgesehen ist
- Falsch: müssen innerhalb von einem Jahr ab diesem Datum ersetzt werden
- Falsch: müssen innerhalb der Frist der nächsten technischen Kontrolle (Hauptuntersuchung) ersetzt werden
- Falsch: bewahren ihre Gültigkeit bis zur Verschrottung des Fahrzeugs bei, da die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins nach diesem Datum nicht möglich ist

T_3_05767: Die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins ist im folgenden Fall nicht möglich:

- Richtig: bei Zulassung eines Anhängers mit einer Gesamtmasse unter 3.500 kg
- Falsch: bei Eigentumsübertragung von Kraftfahrzeugen
- Falsch: bei Nationalisierung von Kradfahrzeugen, die aus anderen EU-Ländern stammen
- Falsch: bei Mini-Umschreibungen

T_3_05768: Die Reform, mit der der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein eingeführt wurde,

- Richtig: setzt notwendigerweise die gleichzeitige Zulassung und Eintragung in das öffentliche Kraftfahrzeugregister voraus
- Falsch: ermöglicht auf jeden Fall die Ausstellung des provisorischen Fahrzeugscheins
- Falsch: ermöglicht die getrennte Ausstellung der Kennzeichen und des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins
- Falsch: hat die Modalitäten für die Aktualisierung des Fahrzeugscheins bei Übertragung des Eigentums des Fahrzeugs nicht geändert

T_3_05770: Vom Anwendungsbereich der Reform des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheines sind ausgeschlossen:

- Richtig: Fahrzeuge, die nicht zur Eintragung in das öffentliche Kraftfahrzeugregister verpflichtet sind
- Falsch: Fahrzeuge, die die Eigentümer nicht in das öffentliche Kraftfahrzeugregister eintragen wollen
- Falsch: Sonderfahrzeuge
- Falsch: Baumaschinen

T_3_05771: Der Fahrzeugschein, der über den Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt wird, unterscheidet sich vom vorhergehenden in

- Richtig: der Angabe unten rechts im 4. Feld auf der ersten Seite von Datum und Art der Urkunde für das Eigentum, Angabe der fortlaufenden Nummer des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters
- Falsch: den fehlenden Fälschungsschutzsystemen
- Falsch: der Wiedergabe des Logos des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters oben links gemeinsam mit der Bezeichnung „MIT“
- Falsch: der Grafik mit der neuen Hintergrundfarbe

T_3_05773: Der provisorische Fahrzeugschein ist mit Inkrafttreten der Verfahren für den Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein

- Richtig: abgeschafft worden
- Falsch: für eine Dauer von höchstens 60 Tagen ausstellbar, die nicht erneuerbar sind
- Falsch: vom Auszug des Fahrzeugscheins ersetzt worden
- Falsch: nur im Rahmen von Verfahren für die Wiederzulassung und Eigentumsübertragung ausstellbar

T_3_05777: Der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein wird nicht ausgestellt bei

- Richtig: Anmerkung des Besitzverlustes
- Falsch: Eigentumsübertragung zugunsten der Erben
- Falsch: Beendigung der Benutzung wegen Ausfuhr
- Falsch: Berichtigung von Tippfehlern

T_3_05780: Um ein Fahrzeug wegen Ausfuhr abzumelden,

- Richtig: müssen alle Pflichten der Hauptuntersuchung erfüllt sein und keine verwaltungsrechtlichen Auflagen wie Hypotheken, Pfandrechte etc. bestehen
- Falsch: muss es vorab im Bestimmungsland zugelassen sein
- Falsch: muss die Kraftfahrzeugsteuer ordnungsgemäß eingezahlt worden sein
- Falsch: muss das Fahrzeug nach dem Antrag um Abmeldung der Hauptuntersuchung unterzogen werden

T_3_05781: Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrzeugscheins

- Richtig: wird ein neuer Einheitlicher Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt
- Falsch: ist die Ausstellung eines Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins nicht möglich
- Falsch: wird eine neue Eigentumsbescheinigung ausgestellt
- Falsch: bedarf es für die Ausstellung neuer Fahrzeugpapiere vorab keiner Anzeige bei der Polizei

T_3_05782: Im Fall der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs erfolgt die Anmerkung des neuen Eigentümers durch Ausstellung

- Richtig: eines neuen Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheines
- Falsch: einer Bestätigung seitens der Beratungskanzlei
- Falsch: einer neuen Eigentumsbescheinigung
- Falsch: eines Aktualisierungsscheins

T_3_05784: Bei Beschädigung der Kennzeichen des Fahrzeugs

- Richtig: muss die Erneuerung der Zulassung beantragt werden (Wiederzulassung)
- Falsch: muss die Beschädigung durch eine zugelassene Werkstatt behoben werden
- Falsch: brauchen die Fahrzeugpapiere nicht ersetzt zu werden
- Falsch: ist die Ausstellung eines Duplikats des beschädigten Kennzeichens vorgesehen

T_3_05785: Bei Wegnahme oder Verlust der Kennzeichen des Fahrzeugs

- Richtig: muss die Erneuerung der Zulassung beantragt werden (Wiederzulassung)
- Falsch: brauchen die Fahrzeugpapiere nicht ersetzt zu werden
- Falsch: ist die Ausstellung eines Duplikats des gestohlenen Kennzeichens vorgesehen
- Falsch: ist die Ausstellung eines Duplikats des Kennzeichens vorgesehen, aber nur im Fall des Abhandenkommens und nicht des Diebstahls

Fach: 4. Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (ADR)

T_4_05788: Das ADR ist ein

- Richtig: internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Falsch: nationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Falsch: nationales Übereinkommen über die Beförderung gekühlter Güter auf der Straße
- Falsch: internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

T_4_05789: In Bezug auf den Transport gelten als gefährliche Stoffe

- Richtig: jene aus der Tabelle A des ADR-Übereinkommens
- Falsch: jene, die für intermodale Transporte bestimmt sind
- Falsch: verderbliche Waren
- Falsch: jene, die Fahrzeugen Schäden zufügen können

T_4_05792: Die UN-Nummer eines gefährlichen Stoffes

- Richtig: ist in Tabelle A des ADR-Übereinkommens enthalten und stellt seine Kennung dar
- Falsch: muss nicht vom Versender des Stoffes geliefert werden
- Falsch: ist nicht in der Tabelle B angegeben
- Falsch: gibt es nicht für alle als gefährlich eingestuften Stoffe

T_4_05793: Die Gefahrenklasse des Gefahrguts umfasst

- Richtig: Stoffe, welche dieselbe Hauptgefahr aufweisen
- Falsch: Gruppen von flüssigen oder festen Stoffen
- Falsch: Stoffe, die auf demselben Fahrzeug befördert werden können
- Falsch: Stoffe mit ähnlichen Farben

T_4_05794: Die UN-Nummer eines gefährlichen Stoffes dient dazu,

- Richtig: einen gefährlichen Stoff unmissverständlich zu identifizieren
- Falsch: festzulegen, ob ein Stoff im Tank transportiert werden kann
- Falsch: die Handelsbezeichnung des Stoffes zu ermitteln
- Falsch: die Gefahr eines Stoffes zu ermitteln

T_4_05796: Laut ADR-Übereinkommen ist das „Hauptrisiko“ eines Stoffes erkennbar an

- Richtig: der jeweiligen Gefahrenklasse
- Falsch: der Toxizität
- Falsch: der Radioaktivität
- Falsch: der Gefährlichkeit für Mensch oder Umwelt

T_4_05800: Die vom ADR-Übereinkommen vorgesehenen Befreiungen

- Richtig: können vollständig sein oder nur einen Teil betreffen
- Falsch: betreffen nur einen Teil
- Falsch: können nur vollständig sein
- Falsch: gibt es nicht

T_4_05801: Der Transport von gefährlichen Abfällen

- Richtig: unterliegt nicht immer dem ADR-Übereinkommen
- Falsch: unterliegt immer dem ADR-Übereinkommen
- Falsch: unterliegt dem ADR-Übereinkommen nur bei Strecken von über 50 Kilometern
- Falsch: unterliegt immer dem ADR-Übereinkommen, sofern der Transport nicht gemäß ADR-Bestimmungen befreit ist

T_4_05802: Das Vermischungsverbot bezieht sich auf

- Richtig: gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften und auf gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen
- Falsch: flüssige Abfälle
- Falsch: nicht gefährliche Abfälle
- Falsch: gefährliche Abfälle mit denselben gefahrenrelevanten Eigenschaften

T_4_05806: Die schriftlichen Weisungen (ADR) für den Fahrer

- Richtig: müssen griffbereit aufbewahrt werden
- Falsch: können nur mittels Fax angefordert werden
- Falsch: müssen nur dann eingesehen werden, wenn sich ein Unfall ereignet hat
- Falsch: liefern dem Fahrer nützliche Informationen beim Transit durch Tunnels

T_4_05807: Die Gefahrgutetiketten (ADR)

- Richtig: sind in Spalte 5 der Tabelle A angegeben
- Falsch: müssen auf alle Fahrzeuge angebracht werden, die Gefahrgut befördern
- Falsch: sind immer eine pro Klasse
- Falsch: müssen auf die leeren Verpackungen geklebt werden

T_4_05808: Die orangefarbenen Gefahrenschilder mit Zahlen (ADR) müssen wie folgt angebracht werden:

- Richtig: auf zwei entgegengesetzten Seiten für jeden Tankkörper
- Falsch: auf vier Seiten des Tanks
- Falsch: immer auf vier Seiten eines Fahrzeugs
- Falsch: nur vorne und hinten am Fahrzeug

T_4_05809: Die im Tank beförderten Stoffe können wie folgt sein:

- Richtig: flüssig
- Falsch: nur flüssig
- Falsch: nur gasförmig
- Falsch: nie fest

T_4_05813: Die „schriftlichen Weisungen“ (ADR), welche Weisungen und Vorsichtsmaßnahmen enthalten, die bei Unfall oder versehentlichem Verlust der Ladung zu befolgen sind, werden der Besatzung von folgendem Subjekt ausgehändigt:

- Richtig: vom Transporteur
- Falsch: von der Verkehrspolizei
- Falsch: vom Versender
- Falsch: vom Empfänger

T_4_05814: Die schriftlichen Weisungen (ADR) können bei folgendem Transport unterlassen werden:

- Richtig: Transport mit Freistellung pro Beförderungseinheit
- Falsch: Transport von entzündbaren flüssigen Stoffen
- Falsch: Transport mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse unter 3,5 t
- Falsch: Transport von radioaktiven Stoffen

T_4_05815: Die schriftlichen Weisungen (ADR) für den Fahrer enthalten

- Richtig: die Maßnahmen, die bei Brand zu ergreifen sind
- Falsch: die Adresse des Herstellers der gefährlichen Güter
- Falsch: die Beschreibung des beförderten Gutes
- Falsch: die Adresse des Bestimmungsortes der Güter

T_4_05817: Die schriftlichen Weisungen (ADR) für den Fahrer enthalten folgende Angaben:

- Richtig: die allgemeinen und persönlichen Schutzausrüstungen für allgemeine Notfälle oder Gefährdung für bestimmte Gefahrenklassen
- Falsch: die Adresse des Empfängers der Waren, der im Notfall zu kontaktieren ist
- Falsch: die Eigenschaften der Verpackungen
- Falsch: die Maßnahmen für das Gesundheitspersonal bei Brand oder versehentlichem Kontakt mit dem Stoff

T_4_05821: Ein Tankfahrzeug für die Beförderung von Gefahrgut

- Richtig: muss die Gefahrenzeichen aushängen, wenn es gefährliche Stoffe befördert
- Falsch: ist vom Aushang der Gefahrenzeichen befreit, wenn die gesamte Flüssigkeit aus dem Tank entladen wurde
- Falsch: muss nur die orangefarbenen Tafeln ohne Nummern aushängen, wenn es nicht gefährliche Güter befördert
- Falsch: muss die orangefarbenen Tafeln ohne Nummern aushängen, auch wenn es leer und gereinigt ist

T_4_05824: Der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter kann

- Richtig: der gesetzliche Vertreter des Unternehmens sein
- Falsch: nur eine Person mit einem Schulungsnachweis für das Lenken von ADR-Fahrzeugen sein
- Falsch: nur ein Beschäftigter des Unternehmens sein
- Falsch: nur eine betriebsexterne Person sein

T_4_05825: Wenn ein Betrieb einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennt,

- Richtig: muss er die Ernennung dem Kraftfahrzeugamt mitteilen
- Falsch: muss er die Ernennung der Präfektur mitteilen
- Falsch: muss er die Ernennung dem Präfekt mitteilen, falls er Abfälle aus Sprengstoffen erzeugt
- Falsch: ist er zu keiner Meldung an die Behörden verpflichtet

T_4_05826: Wenn der Inhaber des Betriebs einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennt, muss er

- Richtig: weitere Berater ernennen, wenn der Betrieb Sitze in anderen Provinzen hat
- Falsch: dies dem Kraftfahrzeugamt innerhalb von dreißig Tagen mitteilen
- Falsch: der Präfektur eine Kopie des Personalausweises des Beraters schicken
- Falsch: dies innerhalb von sechzig Tagen dem Kommandanten der Feuerwehr mitteilen

T_4_05827: Die Aufgaben des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter umfassen

- Richtig: die Abfassung eines Unfallberichtes
- Falsch: die Ausbildung des gesamten Personals des Unternehmens
- Falsch: die Unterstützung des Betriebsleiters im Steuerwesen
- Falsch: die Überwachung der Fahrzeuge bei Bedarf